Das Recht

des

unveränderten Bekenntnisses

in der

vereinigten Kirche der Pfalz.

Von einem pfälzischen Geistlichen.

Frankfurt a. M.

Heinrich Ludwig Brönner.

1854.

Das Recht

des

unveränderten Bekenntnisses

in der

vereinigten Kirche der Pfalz.

Von einem pfälzischen Geistlichen.

Frankfurt a. M.

Heinrich Ludwig Brönner.

1854.

Vorwort.

In der Allgemeinen Kirchenzeitung 1854, Nr. 15. ist ein Artikel „aus der Pfalz" mit der Ueberschrift: „Das Kirchenregiment in der bayerischen evangelisch-unirten Pfalz und seine Gegner" — zu lesen, welcher den seit der jüngsten Generalsynode (im Septemb. 1853) entstandenen Kirchenstreit zwischen dem hochwürdigen Consistorium zu Speyer und den Geistlichen, welche das Recht des unveränderten lutherischen (wie überhaupt reformatorischen) Bekenntnisses in der vereinigten Kirche der Rheinpfalz behaupten, zum Gegenstand seiner Besprechung genommen hat und nebst Anderem Folgendes behauptet: 1) daß in diesem Streite „das klare Recht der Kirche" auf Seiten des königlichen Consistoriums stehe; 2) daß Herr Consistorialrath Dr. Ebrard in der Behauptung dieses

Rechtes den „böswilligen Verdächtigungen einer kleinen selbstsüchtigen Parthei" in unserer vereinigten Kirche ausgesetzt sei; und daß folglich 3) Herr Dr. E. alles Recht und dagegen „die kleine selbstsüchtige Parthei" gar kein Recht in der vereinigten Kirche der Rheinpfalz habe.

Solchen Behauptungen hätten wir am liebsten mit Stillschweigen geantwortet, zumal, da uns die Vermuthung nahe gelegt ist, daß dieselben aus der Feder eines Freundes geflossen sind, der uns früher sehr nahe stand. Da aber im gegenwärtigen Momente für unsere vereinigte Kirche eine entscheidende Krisis eingetreten ist, von deren Verlauf die ganze zukünftige Gestaltung derselben abhängt; da es sich in unserem Kampfe nicht blos um Persönlichkeiten und nicht einmal blos um persönliche Gewissensüberzeugungen, sondern allerdings um das Recht unserer Kirche handelt, so erachten wir es für unsere Pflicht, auch da zu reden, wo wir gerne geschwiegen hätten. — Wir nehmen darum Akt von den erwähnten Behauptungen des Artikels, und werden in nachstehenden Blättern: 1) von dem Rechte unserer vereinigten Kirche überhaupt, 2) von „den böswilligen Verdächtigungen

der kleinen selbstsüchtigen Parthei", 3) von dem „Rechte" des Herrn Dr. Ebrard und 4) von dem „Unrechte der kleinen selbstsüchtigen Parthei" in unserer vereinigten Kirche sprechen, und endlich 5) mit einigen piis desideriis der „kleinen selbstsüchtigen Parthei" abschließen.

Können wir auch den Verfasser des Artikels in der Allgemeinen Kirchenzeitung von der Wahrheit und Berechtigung unseres kirchlichen Standpunktes nicht überzeugen, so hoffen wir ihm doch die Ueberzeugung abzunöthigen, daß wir keineswegs, wie er uns beschuldigt, selbstsüchtige Tendenzen in unserm Kampfe verfolgen, sondern für eine heilige (wenn auch in seinem Sinne in unserer vereinigten Kirche unberechtigte) Sache mit aller Entschiedenheit und Opferbereitwilligkeit streiten. Schon das wäre uns ein großer Gewinn, nicht so sehr um unsertwillen, sondern vielmehr um seinetwillen, weil wir ihm so die Sünde ersparen würden, auch noch fernerhin den öffentlichen Ankläger und Lästerer seiner Freunde zu machen.

Gegenwärtige Zeilen waren bereits geschrieben, als uns die Broschüre: „Ob einerlei oder zweierRede? Ein offenes Wort für das Recht der Union

in der Pfalz, von Johann Schiller, Pfarrer in Iggelheim, Ritter des Verdienstordens vom heiligen Michael" — zu Gesicht kam. Da in dieser Broschüre ganz dieselben Behauptungen wie in jenem Zeitungsartikel wiederkehren, nur mit weiterer Ausführung und Begründung, so finden sie auch hier schon ihre Widerlegung. Es wird genügen, an den betreffenden Stellen in beigefügten Noten der Broschüre Sch's zu gedenken.

19 JY 59

Inhalt.

Seite

I. Das Recht der vereinigten Kirche der Rheinpfalz . . . 1

II. „Die böswilligen Verdächtigungen der kleinen selbstsüchtigen Parthei 40

III. Das „Recht" des Herrn Dr. Ebrard in der vereinigten Kirche der Rheinpfalz 48

IV. Das „Unrecht der kleinen selbstsüchtigen Parthei" in der vereinigten Kirche 81

V. Pia desideria „der kleinen selbstsüchtigen Parthei" für die vereinigte Kirche der Pfalz 87

19 JY 59

IX

1.

Das Recht der vereinigten Kirche der Rheinpfalz.

„Recht muß doch Recht bleiben, und dem werden alle fromme Herzen zufallen.“ Ps. 94, 15.

Das traurigste und bedenklichste Krankheits-Symptom unserer vereinigten Kirche war von Anbeginn an und ist heute noch eine totale Verwirrung des kirchlichen Rechtsbegriffes; in allen ihren Kämpfen und Bewegungen tritt diese Verwirrung zu Tage. Ein kurzer Ueberblick über die Geschichte unserer kirchlichen Parteikämpfe seit der Vereinigung wird diese Bemerkung in ein helles Licht stellen.

Im Jahr 1818 wurde in der Rheinpfalz die Union der beiden evangelischen Confessionen abgeschlossen. Der Unionsakt trägt ein unverkennbares Gepräge des kirchlichen Radicalismus an sich; die lutherischen und reformirten Gemeinden wurden ihrer Namen, Bekenntnisse, Katechismen, Gesangbücher ꝛc. beraubt. Laut den Grundbestimmungen der Vereinigungs-Urkunde beseitigte die Generalsynode vom Jahr $18\,{}^{18}/_{21}$ anfangs geradezu die evangelischen Bekenntnißschriften, und auf den Widerspruch des königl. Oberconsisto-

riums in München hin stellte sie dieselben als veraltete Schriften in dem Antiquarium unserer Kirche auf, um sie daselbst „in gebührender Achtung" zu halten (§. 3); an ihrer Stelle hob sie den Rationalismus in Kirche und Schule auf den Thron, und führte ihn durch Katechismus und Gesangbuch in das Gemeinde- und Volksleben ein. Sie beseitigte die confessionellen Differenzlehren durch eine „den klaren Aussprüchen des Evangeliums gemäß" sein sollende „Ansicht" (§. 4), setzte statt der confessionellen Abendmahlslehren eine rationalistische Abendmahlsformel ein (§. 5), verdrängte die Beichte durch eine bloße Vorbereitung (§. 6), verwarf die calvinische Prädestinationslehre, die in dem Heidelberger Katechismus, dem Symbol der reformirten Pfalz, gar nicht gelehrt wird (§. 7), und schaffte die Nothtaufe ab (§. 8). — Die Union in der Pfalz, sowie sie durch die Generalsynode des Jahres $18^{18}/_{21}$ vollzogen wurde, ist nichts mehr und nichts weniger als eine kirchliche Revolution. Die Unions-Urkunde ist die formell-gesetzliche Fixirung derselben. Der Abfall unserer vereinigten Kirche liegt in offenkundigen Thatsachen vor. Es wäre endlich einmal an der Zeit, Buße dafür zu thun in Sack und Asche, statt ihn noch länger zu leugnen oder auch nur zu beschönigen. *)

---

*) In der Broschüre: „Ob einerlei oder zweierlei Rede? ꝛc." werden S. 8. ꝛc. die §§. 1—5 der Vereinigungs-Urkunde wörtlich citirt; der radicale Buchstaben derselben bildet das Fundament, auf welchem sich die Beweisführung Sch's erbaut. S. 5. heißt es: „Es ist im Grunde wirklich nur eine Rechtsfrage, die seit der letzten pfälzischen Generalsynode in unserer

Seit dem Jahre 1818 haben wir in unserer vereinigten Kirche ein doppeltes Recht: das alte dreihundertjährige in

---

vereinigten Kirche aufgetaucht ist; die Frage lautet darum keineswegs, was von Union überhaupt und von pfälzischer insbesondere zu halten, ob sie als ein Werk Gottes zu preisen, oder als ein Werk des Satans zu schelten, ob die lutherische oder reformirte Auffassung des heiligen Abendmals die richtigere sei — sondern die Frage lautet einfach, und wir betonen dies auf das allernachdrücklichste, ob in der vereinigten Kirche der Pfalz in der Lehre vom heil. Abendmahle fortan einerlei oder zweierlei Rede geführt werden sollen, und das von Rechtswegen." —

Für Sch. scheint es demnach gleichgültig zu sein, ob die Art von Union, wie wir sie in der Pfalz haben, ein Gottes- oder ein Satanswerk ist, wenn sie nur — zu Recht besteht! Dieser alles höheren Gehaltes baare Rechtsformalismus, wie er sich hier von vornherein geltend macht und überall in der plumpsten Weise durchschlägt, muß der Sache Sch's in den Augen aller wahrhaft gläubigen und kirchlichen Männer den Stab brechen. Die politischen Ereignisse der jüngsten Zeit haben es sattsam bewiesen, daß dieser grobe Rechtsformalismus nicht einmal auf dem Gebiete des Staates seine Anwendung finden kann; viel weniger darf er sich in der Kirche Christi breit machen. Mit solchen kirchenrechtlichen Grundsätzen spricht Sch. das Verdammungsurtheil über den von ihm selbst und uns früher gemeinschaftlich geführten Kampf gegen die Rationalisten unserer Kirche aus; denn das formelle Recht unserer Vereinigungs-Urkunde war jedenfalls für den Rationalismus. Ueberhaupt ist diese neue Rechtstheorie unseres Freundes ganz unprotestantisch, weil sie das Recht der Reformation geradezu in Frage stellt. Im damaligen Kampfe des Protestantismus und Katholizismus stand das formelle Recht ohne Zweifel auf Seiten des letzteren. Merk-

der Ver.-Urkunde formell-gesetzlich aufgehobene Recht der reformatorischen Bekenntnisse und Katechismen, und daneben das moderne in der Ver.-Urkunde formell-gesetzlich

---

würdiger Weise wird in dem Schmähartikel in der Allg. Kirchen-Zeitung 1854 Nr. 24. betitelt: „Herr Dr. Hengstenberg und die Union in der bayerischen Pfalz" — aus dem offenen Zugeständnisse des Prof. Dr. H., daß die Union der Pfalz „den formellen Bedingungen nach als eine rechtsmäßig vollzogene" zu betrachten sei, wobei er ihr aber dennoch die Legitimität abspricht, gerade das Gegentheil gefolgert, daß nämlich „diesem Grundsatze gemäß die gesammte evang. Kirche ein Ende habe und rechtlos geworden sei," und die Erwartung ausgesprochen, daß „der gesammte Jesuitenorden demnächst dem Herrn Dr. H. eine Dankadresse für Aufstellung dieses neuen kirchenrechtlichen Grundsatzes zusenden werde." Wir denken aber, daß der Jesuitenorden (um uns auch dieses beliebten Argumentes zu bedienen) viel eher unserm „freundnachbarlichen„ Theologen eine Dankadresse schuldig ist, weil derselbe keinen Unterschied zwischen dem Rechte der Reformation und dem Rechte des radicalen Rationalismus zu machen weiß. Das ist's ja grade, was die Gegner uns Protestanten immer andemonstriren wollen, daß Reformation und Radicalismus ganz identische Begriffe sind, und daß jener kein höheres Recht als diesem in der Kirche zukomme. Und das bestätigen alle unsere Theologen, welche mit den durch kirchlichen Radicalismus erzeugten Rechtsformen liebäugeln und dieselben für ihren theologischen Standpunkt ausbeuten. Unsere modernen Melanchthonianer vergessen aber, daß das formelle Recht unserer Ver.-Urk. wohl für den Rationalismus, keineswegs aber für ihren sogenannten Melanchthonianismus spricht. Die von Sch. wider uns citirten und ausgebeuteten §§. der Ver.-Urk. sind ein Gemächte des radicalen Rationalismus.

begründete Recht des Rationalismus und seines rationalistischen Katechismus. Auf dem principiellen Widerspruche beider Rechte, oder vielmehr jenes Rechtes und dieses Quasi-Rechtes beruht der langjährige Kirchenstreit in unserer Rheinpfalz, welcher sich im Grunde immer um die Rechtsfrage drehte, ob das Recht der reformatorischen Bekenntnisse und Katechismen oder das in der Ver.-Urkunde fixirte Quasi-Recht des Rationalismus und seiner Producte in der vereinigten Kirche der Rheinpfalz zu gelten habe. — Das königl. Oberconsistorium zu München gab den ersten Anstoß zu diesem kirchlichen Prinzipienkampfe. Von ihm ging die heilsame Reaktion aus, welche unsere vereinigte Kirche aus der bodenlosen Revolution auf das solide Fundament der Reformation zurücklenkte. Mit aller Energie behauptete das kgl. Oberconsistorium „als Lehrnorm unserer Kirche die allgemeinen Symbola und die, beiden Confessionen gemeinschaftlichen, symbolischen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Confessionen bisher streitig gewesenen Punkte. Ist es ihm auch nicht gelungen, die Pfälzer Generalsynode auf den Boden der Reformation zurückzuführen, so hat es dieselbe doch genöthigt, ihrem radicalen Rationalismus einen Zaum anzulegen und denselben mit dem allerdings sehr zweideutigen Bande „der gebührenden Achtung" an den verlassenen Rechtsboden der Kirche anzuknüpfen.

Mit dem Eintritte des Hrn. Dr. Rust in das königl. Consistorium zu Speyer trat die kirchliche Reaktion in die Pfalz selbst, zunächst in die Kirchenbehörde ein. In Dr. Rust fand das conservativ-kirchliche Princip einen kräftigen Vertreter im k. Consistorium, und fixirte sich seitdem hier

immer mehr. In dem allerhöchſten Reſcripte vom 20. Januar 1837 iſt der damalige Standpunkt des k. Oberconſiſtoriums und Conſiſtoriums ausgeſprochen: Die Generalſynode vom Jahr $18^{18}/_{21}$ hatte nur die Befugniß, über den Diſſenſus der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen eine Vereinbarung zu treffen, keineswegs aber den Conſenſus derſelben zu beſeitigen; jede Ueberſchreitung dieſer Grenzlinie würde die unirte Kirche der Pfalz aus einer unirten lutheriſch-reformirten in eine einfach recipirte Kirchengemeinſchaft umwandeln. — Der Inhalt dieſes Reſcriptes ſteht im Gegenſatze zu dem bekenntnißloſen Rationalismus; der §. 3 der Ver.-Urkunde erhält eine conſervativ-kirchliche Interpretation. Der Conſenſus der beiden Confeſſionen wird aufs Entſchiedendſte betont und behauptet, und als die Grenzlinie nach unten feſtgeſetzt, über welche unſere unirte Kirche nicht hinabrutſchen dürfe, wenn ſie nicht aus einer ſtaatsrechtlich anerkannten unirten lutheriſch-reformirten Kirche zu einer blos recipirten Kirchengemeinſchaft herunterſinken wolle. Die Grenzlinie nach oben (welche das Verhältniß der beiden Confeſſionen innerhalb der unirten Kirche beſtimmt) bleibt hier noch unbeſprochen und unerörtert; die in §§. 4—8 der Ver.-Urkunde niedergelegte Vereinbarung über den Diſſenſus beider Confeſſionen wird ohne nähere Beſtimmung hingenommen. Die Veranlaſſung zu einer näheren Beſtimmung derſelben war in dem damaligen Zeitpunkte noch nicht gegeben. Dieſe Faſſung des Bekenntnißſtandes unſerer vereinigten Kirche trägt deßhalb auch noch etwas Unvollendetes in ſich: der bekenntnißfeindliche Rationalismus in §. 3 der Ver.-Urkunde wird durch den Conſenſus der beiden proteſtantiſchen Confeſſio-

nen beseitigt; daneben aber bleibt die rationalistische Vereinbarung über den Dissensus in den §§. 4—8 noch unberührt stehen. In dem hier so scharf betonten Begriffe der „unirten lutherisch-reformirten" Kirche und in der staatsrechtlichen Bedeutung desselben liegt jedoch schon der lebendige Keim zur vollständigen Entfaltung des conservativ-kirchlichen Princips. Könnte das k. Oberconsistorium, zumal bei der fortgeschrittenen Entwicklung des kirchlichen Bewußtseins in der gegenwärtigen Zeit, in unserem jetzigen Conflicte, wo es sich nicht mehr um den Gegensatz des bekenntnißlosen Rationalismus und des kirchlichen Bekenntnisses überhaupt, sondern um die Feststellung des Verhältnisses beider Confessionen innerhalb unserer unirten Kirche handelt, auch dann noch unsere unirte Kirche eine „unirte lutherisch-reformirte" Kirche nennen, wenn man mit der rationalistischen Abendmahlsformel in §. 5 der Ver.-Urkunde die lutherische und reformirte Abendmahlslehre geradezu beseitigen wollte? — (Das allerhöchste Rescript von Jahre 1837, welches vom k. Consistorium gegen die lutherisch gesinnten Pfarrer gebraucht wird, und umgekehrt auch von einigen unter diesen gegen jenes gebraucht worden ist, beweist nach unserer Ueberzeugung weder pro noch contra für beide Seiten. Es zeigt überhaupt von einer sehr mechanischen Betrachtungs- und Behandlungsweise unserer kirchlichen Streitfrage, wenn man das unter total verschiedenen Zeitverhältnissen entstandene Rescript ohne weiteres auf dieselbe anwendet. Das Rescript will keine nähere Erklärung über die Lehrbestimmungen in §§. 4—8 (sondern nur über §. 3) der Vereinigungs-Urkunde geben und spricht sich deßhalb auch nicht darüber aus,

wie die Abendmahlsformel in §. 5 aufzufaſſen iſt, ob in excluſivem Sinne oder nicht; darum beweiſt es weder für das k. Conſiſtorium noch gegen uns. Zugeſtanden, daß es die Abendmahlsformel in excluſivem Sinne aufgefaßt habe, ſo beweiſt es doch zunächſt nur für die Rationaliſten und die von ihnen gemachte Abendmahlsformel, und noch lange nicht für den Melanchthonianismus und den Art. 10 der Variata. Das Reſcript zieht noch nicht die in dem Ausdrucke „unirte lutheriſch-reformirte" Kirche liegenden Conſequenzen, und darum beweiſt es weder für uns noch gegen das k. Conſiſtorium. Es iſt übrigens ein eklatantes Beiſpiel von der Verwirrung, die in unſerem kirchlichen Rechtsſtreite obwaltet, daß beide Partheien das Recht ihres Unionsſtandpunktes auf dieſes allerhöchſte Reſcript baſiren wollen.) —

Vornehmlich durch die auf der proteſtantiſchen Landes-Univerſität Erlangen gebildete jüngere Generation der Geiſtlichen, aus dem dieſſeitigen und jenſeitigen Bayern, wurde die kirchliche Reaktion auch unter die Geiſtlichkeit und in die Gemeinden fortgepflanzt. Die gläubigen Geiſtlichen ſtellten ſich im Allgemeinen auf den Bekenntnißſtandpunkt des k. Oberconſiſtoriums und Conſiſtoriums; von vornherein aber nahmen ſie (was für ſie in ihrem Verhältniſſe leichter war) eine freiere Stellung zu den rationaliſtiſchen Lehrbeſtimmungen in den §§. 4—8 der Ver.-Urkunde ein. Ihr Auftreten und Wirken fachte den kirchlichen Principienſtreit auch unter den Geiſtlichen und in den Gemeinden an. Es währte nicht lange, ſo ſtanden zwei Partheien, eine große rationaliſtiſche und eine kleine kirchliche Parthei, jede in ihrer eigenthümlichen Waffenrüſtung, im Kampfe ſich ge-

genüber. „Das gute Recht der vereinigten Kirche und der Ver.-Urkunde" war das Schlagwort der Rationaliſten (wir erinnern nur beiſpielshalber an die Broſchüre des Pfarrers Hofer, betitelt: „das gute Recht der vereinigten Kirche ꝛc."); „das gute Recht des reformatoriſchen Bekenntniſſes innerhalb der vereinigten Kirche" war das Loſungswort der gläubigen Geiſtlichen. Die bedeutendſte Streitſchrift von dieſer Seite war: „die Weiſe und das Weſen des ſogenannten Denkglaubens ꝛc. von P. E. Dalläus ꝛc." In den Kirchenblättern wurde der Kampf fortgeſetzt. Es war eine ſchöne Zeit, da alle Gläubigen als eine kleine, aber einige und feſtgeſchloſſene Parthei unter der verachteten Bekenntnißfahne, gleich dem Hirtenknaben David in leichtem Gewande ohne den Panzer eines formellen Rechtstitels und blos mit der Schleuder des Wortes Gottes bewaffnet, gegen den Goliath des Rationalismus zu Felde zogen, der in dem ſchuppichten Panzer des „guten Rechtes der vereinigten Kirche" und mit dem ehernen Schilde der Ver.-Urkunde und dem weberbaumartigen Spieße der Volksmajorität dem bekenntnißtreuen Iſrael Hohn ſprach. In dieſem Kampfe handelte es ſich zunächſt auch blos um den §. 3 der Ver.-Urkunde. Die gläubigen Geiſtlichen behaupteten als Lehrnorm unſerer vereinigten Kirche die allgemeinen Symbola und die reformatoriſchen Bekenntniſſe; neben dem Conſenſus derſelben ſchleppten ſie aber die in den §§. 4—8 der Ver.-Urkunde niedergelegte rationaliſtiſche Vereinbarung über den Diſſenſus derſelben noch mit. Zu einer beſtimmten Auseinanderſetzung ihres conſervativ-kirchlichen Bekenntnißſtandpunktes mit dieſen rationaliſtiſchen Lehrbeſtimmungen

lagen in dem damaligen Zeitpunkte, wo es sich um den Gegensatz des bekenntnißlosen Rationalismus handelte, keine nöthigenden Motive für sie vor. Sie erkannten es übrigens klar und sprachen es auch offen aus: 1) daß die mehrerwähnte rationalistische Vereinbarung über den Dissensus der Confessionen in §§. 4—8 der Ver.-Urkunde noch einer näheren Bestimmung bedürfe; 2) daß die confessionellen Differenzlehren keineswegs bemäntelt und noch viel weniger beseitigt, sondern vielmehr als Errungenschaften der evangelischen Kirche auch unserer vereinigten Kirche bewahrt, und aus ihrem seitherigen Streitverhältnisse in ein friedfertiges Verhältniß gesetzt und auf dem Wege freier Forschung einer glücklichen Lösung zugeführt werden sollten; 3) daß unsere vereinigte Kirche wie überhaupt so auch in diesem Punkte noch im Werden begriffen sei und im Zusammenhange mit der gesammten evangelischen Kirche Deutschlands fortzuschreiten habe. — Zum Beweise hierfür möge, da man unserem mündlichen Worte keinen Glauben mehr schenken will, das gedruckte Wort unsers sel. Freundes Dalläus hier stehen. In dem genannten Schriftchen: „die Weise und das Wesen des sogenannten Denkglaubens" sagt Dalläus S. 95 von unserer vereinigten Kirche, daß dieselbe „auf dem gemeinsamen Lebensgrunde der gesammten evangelischen Kirche erbaut sei und überhaupt ein nur in den streitigen Punkten näher bestimmtes oder noch näher zu bestimmendes, sonst aber mit dem der vordem nicht vereinigten Confessionen übereinstimmendes Bekenntniß habe." S. 94 wird die Frage: „Was ist die Aufgabe unserer Zeit, insbesondere der vereinigten Kirche?" also beantwortet: 1) „daß sie mit treuer sorgsamer Liebe

den Schatz der der ganzen Kirche gewordenen Errungenschaft durchforschen und insbesondere von dem Gedanken geleitet, daß der Herr seine Kirche nie verlassen habe, nichts umkommen lasse, worin etwa ein Segen verborgen ist, und recht festhalte an dem gemeinsamen Grunde; daß sie aber auch 2) des Trennenden immer tiefer und klarer auch im letzten Grunde sich bewußt werde, denn nur nach Erkenntniß des Schadens kann Heilung kommen. Ein unnennbarer Gewinn, für welchen wir Gott nicht genug danken können, ist zur glücklichen Lösung dieser Aufgabe in beiderlei Hinsicht die schon begonnene Vereinigung. Unbefangen kann jetzt die Prüfung und Forschung vor sich gehen; unbefangen kann jetzt Wahres und Falsches geschieden und Alles zu einem gedeihlichen Fortschritte vorbereitet werden . . . aber wir an unserm Orte der Pfalz, dürfen nicht vergessen, daß die Vereinigung erst begonnen ist. Oder sollen wir wirklich meinen, mit den drei oder vier Paragraphen unserer Vereinigungs-Urkunde, welche die Lehre betreffen, sei Alles abgemacht, was Jahrhunderte bewegt hat? Nur die allgemeinsten Umrisse sind gegeben und das war die Aufgabe eines vergangenen Geschlechtes; fortzuschreiten auf dem Wege, der schon längst betreten, in Gemeinschaft mit der ganzen evangelischen Kirche, dazu sind wir berufen."

Das waren die verschiedenen Stellungen in dem Principienkampfe unserer vereinigten Kirche bis zum Jahre 1848.

Werfen wir noch einen Rückblick auf diesen dreißigjährigen Krieg vom Jahre 1818—1848. Der Rationalismus hatte unter der Firma der Union eine Kirchenrevolution,

welche die Gemeinden ihrer Bekenntniſſe, Katechismen, Geſangbücher und Agenden beraubte, gemacht und in der Vereinigungs-Urkunde formell-geſetzlich fixirt. Vom k. Oberconſiſtorium in München ging auf Grund der reformatoriſchen Bekenntniſſe und ihrer ſtaatsrechtlichen Bedeutung eine entſchiedene kirchliche Reaktion aus, welche ſich durch Herrn Dr. Ruſt in das k. Conſiſtorium zu Speyer und vornehmlich durch die zu Erlangen gebildete jüngere Generation der Geiſtlichen auch unter die Geiſtlichen und in die Gemeinden fortpflanzte. — In dieſem Zeitraume erſcheinen beide ſich bekämpfende Principien noch in einer gewiſſen Gebundenheit. Der Rationalismus tritt in dem vom k. Oberconſiſtorium ihm angelegten Zaume „der gebührenden Achtung" vor den ſymboliſchen Büchern und in einer von ihm ſelbſt bewahrten ehrbarlichen („die Herrn Notabeln" ſehr begünſtigenden) Verfaſſungsform auf. Es war eine gezähmte und zahme Kirchenrevolution. Unter dem mißliebigen Zaume bäumte ſich aber der Rationalismus in Franz und Conſorten wie ein wildes Roß. Die auf reformatoriſchem Bekenntnißgrunde ruhende Reaktionsbewegung ging zunächſt blos auf den berüchtigten §. 3 der Vereinigungs-Urkunde, das Hauptbollwerk des bekenntnißloſen Rationalismus, los und blieb vor der Hand noch vor den rationaliſtiſchen Lehrbeſtimmnngen in §§. 4—8 ſtehen. Darum konnte ſie auch jetzt noch nicht zum vollen Bekenntniß und auf den alten verlaſſenen Rechtsboden der Kirche zurückkehren. In den Stimmführern dieſer Bewegung ſpricht ſich jedoch damals ſchon die klare und beſtimmte Ueberzeugung aus, daß nicht blos der Conſenſus der evangeliſchen Confeſſionen, ſondern auch die confeſſionellen Dif-

ferenzlehren (überhaupt der ganze volle Confessions-Reichthum der evangelischen Kirche) als ein heiliges und unveräußerliches Besitzthum unserer vereinigten Kirche zu bewahren seien.

Mit dem Jahr 1848 trat der dreißigjährige Principienstreit unserer vereinigten Kirche in ein neues Entwicklungsstadium ein. Im Gegensatze zu dem vorausgehenden Stadium mit seiner Gebundenheit trägt dieses Stadium die Signatur der vollen Entfaltung und Entfesselung. Beide sich bekämpfende Principien entledigen sich ihrer bisherigen Bande und streben ihrem letzten Ziele zu. Die politische Revolution gab dem Pfälzer Rationalismus den Anstoß zur vollen und letzten Kraftanstrengung und in dem radicalen Verfassungs-Entwurf vom Jahr 1849 liegt das Resultat derselben vor: das verhaßte Joch des k. Oberconsistoriums in München wird abgeschüttelt und die Volkssouveränetät der vereinigten (nicht mehr Kirche, sondern) Protestanten der Pfalz proclamirt; das zweideutige Band „der gebührenden Achtung", das die rationalistische Revolution noch in einem schwachen und losen Zusammenhange mit der Reformation erhalten hatte, wird vollends zerrissen; die ehrbarliche aristokratische Verfassung wird durch eine demokratische Wahlordnung verdrängt. Das war das Ende des Anfanges vom Jahr 1818; der Verfassungs-Entwurf, der aus dem Abgrunde der Revolution des Jahres 1848 stammt, ist nur eine consequente Durchführung der Principien der Vereinigungs-Urkunde vom Jahre 1818. — Im Gegensatze zu dieser vollen Entfesselung der rationalistischen Revolution und unter dem begünstigenden Einflusse der politischen Reaktion gelangte

die kirchliche Reaktion nun auch mehr und mehr zu ihrer vollen Entfaltung. In Herrn Consistorialdirektor Prinz erhielt das k. Consistorium ein entschieden conservatives Haupt und nahm eine entschiedene conservativ-kirchliche Haltung an. In dem Generale vom 18. Nov. 1852, „das Bekenntniß der vereinigten Kirche der Pfalz betreffend" heißt es: „Obwohl nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die vereinigte, protestantisch-evangelisch christliche Kirche der Pfalz als solche die Substanz der reformatorischen Bekenntnisse, soweit der Consensus derselben reicht, und, was die Differenzpunkte betrifft, die Bestimmungen der betreffenden §§. der Vereinigungs-Urkunde als den Inhalt ihres Bekenntnisses anzusehen habe, so wäre doch ein formulirtes Bekenntniß sehr wünschenswerth." Hier spricht sich zwar noch immer der alte traditionelle Bekenntnißstandpunkt des Kirchenregimentes aus; aber doch ist ein Fortschritt nicht zu verkennen. Das k. Consistorium fühlt, daß der unformulirte alte Consensus der evangelischen Confessionen und daneben die formulirten modernen Lehrbestimmungen in §§. 4 — 8 der Ver.-Urkunde noch ein sehr unvollendetes Bekenntniß sei und sehnt sich darum nach einem bestimmten soliden Bekenntnisse; in seiner kirchenregimentlichen Stellung aber noch gebunden durch das letzte rationalistische Band (die §§. 4—8 der Ver.-Urkunde) kann es noch nicht zu dem vollen unverkümmerten reformatorischen Bekenntnisse zurückkehren. Es dachte ohne Zweifel an ein neues, noch zu formulirendes Bekenntniß, von welchem die formulirten Lehrbestimmungen in §§. 4—8 einen integrirenden Theil zu bilden hätten. —

Anders ging es bei der gläubigen Geiſtlichkeit. Der evang. Kirchentag mit ſeinem gewaltigen Einfluß wurde auch in der Pfalz ſpürbar. Es organiſirte ſich (wie im übrigen Deutſchlande, ſo auch hier) eine evang. Paſtoral-Conferenz, welche ſich nach dem Vorgange des evang. Kirchentages auf den Grund der reformatoriſchen Bekenntniſſe, insbeſondere der unveränderten Augsburgiſchen Confeſſion und des kleinen lutheriſchen und Heidelberger Katechismus ſtellte. In dem Kirchenboten 1851 Nr. 19. äußert C. ſeine Freude über dieſen Bekenntnißakt in folgenden Worten: „Die evangeliſche Paſtoralconferenz der Pfalz hat klar und bündig ausgeſprochen, weß Geiſtes Kind ſie iſt, weß Glaubens ihre Glieder ſind; die evangeliſche Paſtoralconferenz hat mitten in den lauten vielſtimmigen Streit der Partheien ihr Bekenntniß gerufen; es gibt eine Paſtoralconferenz in der Pfalz, welche zum alten und doch ewig neuen Glauben der Väter ſich bekennt, welche das Evangelium der heiligen Schrift gleich der erſten apoſtoliſchen Chriſtenheit und gleich der reformatoriſchen evangeliſchen Kirche zu ihrem Paniere erhebt.... Nach einer feſten klaren Einigung, nach einer wahrhaften Union verlangt uns. Wir finden die Einigung, die feſte, klare wahre Union in dem Bekenntniß, das die Väter 1530 zu Augsburg abgelegt, wie es die evangeliſche Conferenz der Pfalz insbeſondere hervorhebt, wie ſie es eben mit den reformatoriſchen Katechismen ausgehen läßt.“ Hier hat C. damals ſchon mit klaren und beſtimmten Worten unſern Unionsſtandpunkt ausgeſprochen: Wir wollen eine Union auf Grund der Augsburgiſchen Confeſſion von 1530 mit Freigebung der alten

reformatorischen Katechismen. Pfarrer Schiller führte die unveränderte Augsburgische Confession in seinem Confirmandenunterrichte in Schule und Kirche ein, und ließ die 21 Lehrartikel derselben (mit Einschluß des Art. 10) von seinen Schülern auswendig lernen; andere Geistlichen gebrauchten den kleinen lutherischen oder Heidelberger Katechismus, je nach dem historischen Rechte der Gemeinden. Hatte das königliche Consistorium früher wohl (und darauf legt man jetzt ungebührlicher Weise ein so großes Gewicht und gebraucht es als Waffe gegen die lutherisch gesinnten Geistlichen) einige, wegen ihrer lutherischen Abendmahlslehre von Gemeindegliedern angeklagte Geistlichen auf die in §. 5 der Ver.-Urkunde enthaltene Abendmahlsformel hingewiesen und ihnen eine Erweiterung derselben in confessionellem Sinne untersagt, so schwieg es doch jetzt, als die unveränderte Augsburgische Confession in dem Confirmandenunterrichte gebraucht und auswendig gelernt wurde. Und doch geschah solches nicht im Winkel; Sch. hat es zu seiner Zeit laut genug im evangelischen Kirchenboten bekannt gemacht und alle seine Freunde zur Nachahmung aufgefordert*) Inzwischen hatte der

*) In seiner Broschüre S. 67 ꝛc. bekennt Sch. selbst, daß er die unveränderte Augsburgische Confession in seinem Confirmandenunterrichte gebraucht habe. Seine Bemühungen, die einfachen Folgerungen, die sich daraus ziehen lassen, zu beseitigen, sind fruchtlos. Es folgt daraus, daß seit der jüngsten Generalsynode sowohl unsere Union wie Sch. selbst in der confessionellen Frage sich geändert haben. Die rationalistische Union vor der letzten Generalsynode gestattete es, die unveränderte Augsburgische Confession zu gebrauchen; die melanchthonische

evangeliſche Kirchentag zu Elberfeld das unveräußerliche Recht der Gemeinden auf ihre alten reformatoriſchen Ka-

---

Union nach der letzten Genalſynode verbietet es. Sch. ſelbſt hat vor der letzten Generalſynode die Invariata gebraucht und darnach gelehrt, und ſeit der letzten Generalſynode beſtreitet er uns das Recht, daſſelbe zu thun, was er zuvor gethan. Sch. hat ſeinen Standpunkt gewechſelt: aus einem Invariata-Mann iſt er ein Variata-Mann geworden. Und es iſt, als ob er aus dem Fluſſe Lethe getrunken und ſeine ganze Geſchichte und Vergangenheit vergeſſen hätte. Daß Sch. ſeinen Standpunkt gewechſelt hat, dagegen haben wir nichts zu ſagen; das ſteht Jedem frei. Daß er aber, um ſeine Freunde des Wechſels beſchuldigen zu können, ſeinen eigenen Wechſel zudeckt und ſich dabei der offenbarſten Unwahrheiten ſchuldig macht, das hätten wir ihm nicht zugetraut. Er behauptet, die Augsburgiſche Confeſſion von 1530 nur deßhalb gebraucht zu haben, „weil ihm die von 1540 nicht zu Handen war.“ Eine leere Ausflucht! Warum war ihm denn die Augsburgiſche Confeſſion von 1540 nicht zu Handen? Warum hat er ſeine Confirmanden nicht ſtatt des Art. 10. der Invarita die Abendmahlsformel in §. 5. der Ver.-Urkunde, auf welche er doch nach ſeiner eigenen Behauptung verpflichtet war, oder den Art. 10. der Variata, der ihm als Theologen bekannt ſein mußte, auswendig lernen laſſen? Warum hat überhaupt der evangeliſche Verein, als deſſen Faktotum Sch. ſich gerirt, nicht die Variata, ſondern die Invariata herausgegeben, oder doch wenigſtens dem Art. 10. der Invariata den Art. 10. der Variata beidrucken laſſen?

Antwort: Bevor Hr. Dr. Ebrard in die Pfalz kam, hat keine Seele unter uns, auch Sch. nicht, an die Variata gedacht. Sie iſt eine Beſcheerung Dr. Ebrard's. Und nun ſagt Sch., er habe die Augsburgiſche Confeſſion von 1530 gebraucht, „weil ihm die von 1540 nicht zu Handen war!“ — Weiter behauptet er, er habe beim Gebrauche der Invariata „von einem

techismen ausgesprochen und stand eben zu Berlin im Begriffe, sich auf den Grund der Augsburgischen Confession

---

Rechte, dem Gesetze zum Trotz, nie geträumt." Im evangelischen Kirchenboten 1852. Nr. 10. schreibt er aber: „Niemand hat mir diese meine Weise noch je anzutasten gewagt, und ich würde wohl auch dem, der es wagen sollte, mit Gottes Hülfe zu widerstehen wissen." Er hält zwar diese seine Weise, wie natürlich, nur für ein Provisorium bis zur Einführung eines bekenntnißtreuen Katechismus; wenn er aber für die Zeit des Provisoriums, wo doch auch die §§. 4—8 der Ver.-Urkunde in Gesetzeskraft bestanden, den Gebrauch der Invariata in herausforderndem Tone für ein Recht erklärt, das ihm noch Niemand (also auch die Kirchenbehörde nicht) anzutasten gewagt habe — wie kann er dann noch sagen, „er habe von einem Rechte, dem Gesetze zum Trotz, niemals geträumt"? — Endlich behauptet Sch., „er habe den Art. 10. der Invariata immer nur im Sinne von 1. Cor. 10, 16 ausgelegt ꝛc." das beweist aber gar nichts. Zugegeben, daß es wahr ist, so haben doch seine Confirmanden den Art. 10. mit seiner lutherischen Abendmahlslehre wörtlich auswendig gelernt. Sch. sagt jedoch selbst: „wenn Einer je lutherisch gelehrt hat, so ist es vielleicht nur Schreiber selbst." — Zum bittersten Ernste gesellt sich der heiterste Scherz. Nicht zufrieden damit, uns das Recht der lutherischen Abendmahlslehre in unserer vereinigten Kirche streitig zu machen, will Sch. noch obendrein den Ruhm haben, der Einzige zu sein, der wirklich lutherisch gelehrt hat. Das Wahre daran ist, daß keiner von uns mit seiner lutherischen Lehre so rücksichtslos verfahren ist, wie Sch., der in seiner reformirten Gemeinde die Invariata im Confirmandenunterrichte geradezu einführte. Was ist nun aus dem „einzigen Lutheraner" der Pfalz seit der jüngsten Generalsynode geworden? Man höre und staune! S. 10. ꝛc. will Sch. den Unterschied der confessionellen Abendmahlslehren

von 1530 zu stellen. Der Versuch einer Verschmelzung des lutherischen und Heidelberger Katechismus (eine unglück-

---

darstellen und führt, „damit man ihn nicht der Parteilichkeit (!) beschuldige", ein fremdes Citat ohne Namen an, in welchem die Namen der lutherischen Theologen: „in mit und unter" als „Redensarten, die den Gegenstand nicht begreiflich machen oder erschöpfen können", bezeichnet werden; von den reformirten Theologen (Anhängern Calvins) dagegen heißt es, daß „sie bei dem einfachen Worte des Herrn blieben und nichts weiter bestimmen wollten, als was er selbst mit seinen eigenen Ausdrücken bezeichnet hatte." Sch. scheint hier ein Reformirter geworden zu sein. — S. 12. ꝛc. gibt er uns Verse über den Abendmahlsstreit zum zweitenmale („weil die Verse angesprochen haben") zum Besten. In diesen Versen scheint Luthers und Calvins Lehre als eine bloße „Deutung" im Gegensatze zum „schlichten Gotteswort"; das lutherische „unter" wird als unbiblisch verworfen und das melanchthonische „mit" allein als schriftgemäß angenommen. Sch. ist hier zum Melanchthonianer geworden. — S. 17. ꝛc. entwickelt Sch. abermals den Streitpunkt zwischen Lutheranern und Reformirten über das heilige Abendmahl und schließt mit den Worten: „das waren die streitig gewesenen Lehrpunkte, worüber man sich bei Eingehung einer Union zu einigen hatte und bei uns in der Pfalz auch wirklich geeinigt hat, dadurch, daß man zunächst auf die Einsetzungsworte des Herrn zurückging." Hier findet also Sch. sogar in der von der rationalistischen Generalsynode des Jahres 1818 gemachten Abendmahlsformel in §. 5 der Ver.-Urkunde ein „Zurückgehen auf die Einsetzungsworte des Herrn" (!) und scheint in diesem Stücke gar zum Rationalisten geworden zu sein. Demgemäß besingt er denn auch voller Begeisterung in dem erwähnten Gedichte unsere Union, und weil die betreffenden Verse uns

liche Idee, im Nassauischen, soviel wir wissen, zuerst aufgetaucht, und in Baden schnell aufgegriffen und ebenso schnell wieder aufgegeben) als Preisaufgabe bei uns in der Pfalz ausgeschrieben, durfte schon als gescheitert betrachtet werden, nicht sowohl aus Mangel an Preisbewerbern, sondern deßhalb, weil die Idee, welche von vornherein wenig Credit hatte, bereits in vollen Mißcredit gekommen war. — Nach diesem Entwicklungsgange des conservativ-kirchlichen Prinzips außerhalb und innerhalb der Pfalz durfte man erwarten, daß die bevorstehende Generalsynode sich auf den Grund der Augsburgischen Confession von 1530 stellen und den Gemeinden ihre alten reformatorischen Muster-Katechismen zurückgeben und somit auf den alten verlassenen Bekenntnißboden der Kirche zurückkehren werde.*) Die

---

auch „angesprochen" und in den traurigen Wirren unsres Streites einen heitern Augenblick bereitet haben, so wollen wir sie hier zum drittenmale abdrucken lassen:

„Und weil so des Apostels Lehre,
„Und weil's der Urzeit Glaube wäre,
„Und weil das Werk so wohl gelungen,
„Ward mancher Psalm dem Herrn gesungen."

„Der alte Zank war ausgesponnen,
„Und neuer Friede ward gewonnen,
„Und neue Glaubenseinigkeit
„Nach langer friedeloser Zeit."

Der Leser begreift nun, warum Sch. S. 66 von seiner lutherischen Lehre sagt: „daß er damit nicht prunken will"; versteht sich auch ohne seine Bemerkung von selbst. —

*) S. 49 ꝛc. stellt Sch. das Wort unsres Freundes Caselmann, das er bei seinem Rücktritte von der Redaktion des evange-

im Herbſte vorigen Jahres abgehaltene Generalſynode lieferte aber ein ganz anderes Reſultat.

---

liſchen Kirchenboten öffentlich ausgeſprochen hat: „Wir ſehen eine Erlöſung unſerer Wirren nur in der Katechismus-Freiheit, welche die evangeliſchen Gemeinden in Bezug auf die alten unerreichten reformatoriſchen Katechismen wohlberechtigt in Anſpruch nehmen, und die man ihnen unter näher zu erwägenden Bedingungen nicht vorenthalten ſollte" — in Parallele mit den beiden Preisausſchreiben, welche „auf den einſtimmigen Beſchluß der Conferenz in Caſelmann's Kirchenboten Namens des Ausſchuſſes des evangeliſchen Vereins, worin ſich Caſelmann mitbefindet, veröffentlicht wurden." — „Wie iſt's möglich, derlei zu ſchreiben"? fragt er in höchſter Verwunderung. Aber Sch. weiß wohl, wie's möglich iſt, und wenn er auch hier wieder, wie bei dem Gebrauche der Invariata, ſeine Geſchichte und Vergangenheit vergeſſen haben ſollte, ſo wollen wir ihn in der Kürze daran erinnern. Viele unſerer Freunde, unter ihnen auch Caſelmann, haben den Verſuch einer Verſchmelzung der beiden alten Katechismen von vornherein für unmöglich erklärt. Und der ſich am Entſchiedenſten in dieſem Sinne ausgeſprochen hat, war — Sch. ſelbſt. Der Ausſchuß des evangeliſchen Vereins ſelbſt nahm eine mehr paſſive Stellung zu der Preisaufgabe ein: man ließ die Sache gehen, weil man das höchſt anerkennenswerthe Geſchenk des Herrn R. nicht zurückweiſen mochte. — Wo liegt nun die Inconſequenz und Unwahrheit? Auf Seiten Sch's, der früher am Entſchiedenſten gegen die Möglichkeit jenes Verſchmelzungsverſuches ſich ausſprach und nun von dem Ebrard'ſchen Verſuche ganz entzückt iſt und ihn einen „vortrefflichen" Katechismus nennt? Oder auf Seiten Caſelmanns, der ſich ebenfalls gegen die Möglichkeit jenes Verſuches ausſprach, und nun durch das Reſultat vollends von der Unausführbarkeit deſſelben überzeugt worden

Im Frühjahre 1853 trat Herr Dr. Ebrard, der bisher als reformirter Professor den Lehrstuhl für unsere vereinigte Kirche in Erlangen inne hatte, in das königliche Consistorium zu Speyer ein. Sein theologischer Standpunkt ist bekannt. In seinen schriftstellerischen Produkten spricht sich eine decidirte antilutherische Gesinnung aus; die unveränderte Augsburgische Confession konnte ihm nicht genehm sein. Die „melanchthonisch-reformirte" Doctrin, wie sie in der veränderten Augsburgischen Confession von 1540 enthalten sein soll, ist ihm das Ideal des Protestantismus. Kurz vor seinem Eintritte in die Pfalz hatten andere deutsche Theologen sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen; in seinem „Urkundenbuche der evangelischen Union" versuchte der ehrwürdige Oberconsistorialrath Dr. Nitzsch die veränderte Augsburgische Confession und insbesondere den Art. 10 derselben als ein mit dem lutherischen Bekenntnisse wesentlich übereinstimmendes, nur vereinfachtes Bekenntniß darzustellen; Professor Dr. Heppe in seiner „Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555—1581" bemühte sich die veränderte Augsburgische Confession im Gegensatze zu dem lutherischen Bekenntnisse als das Bekenntniß des spekulativ durchleuchteten Protestantismus darzustellen, der in seinem Siegeslaufe durch das ganze evangelische Deutschland durch die retrograde Bewegung des bornirten Lutherthums gehemmt, in der deutsch-reformirten Kirche

---

ist und nur in der Zurückstellung der alten reformatorischen Katechismen die Erlösung aus unserer Katechismusnoth sieht? Der Leser möge selbst darüber urtheilen.

eine sichere Freistätte gefunden habe. Die „spekulative Durchleuchtung" des Protestantismus machte aber wie in alter so in neuer Zeit wenig Glück. Der evangelische Kirchentag in Berlin erhob die Augsb. Confession von 1530, als das Grundsymbol der gesammten evangelischen Kirche Deutschlands, zu seinem Panier. Zur selben Zeit, fast in demselben Momente ward in dem Winkel unserer pfälzischen Provinzialkirche die Variata zum Unionssymbol erhoben. Das Bekenntniß des „spekulativ durchleuchteten" und vollendeten Protestantismus in seinem Siegeslaufe (diesmal jedoch nicht durch das gesammte evangelische Deutschland, sondern nur durch die Köpfe einiger deutschen Theologen) gehemmt und aufgehalten durch die retograde Maßregel des evangelischen Kirchentages in Berlin, fand auch jetzt glücklicherweise eine sichere Freistätte in der Pfalz, aber nicht in der deutsch-reformirten, sondern in der vereinigten Kirche der Pfalz. Ein ominöses Zusammentreffen!*)

---

*) Sch. bespricht in seiner Broschüre S. 23—31 den „berühmten und rühmenswerthen" Bekenntnißbeschluß des Berliner Kirchentages und behauptet S. 30, daß aus demselben zu Gunsten derer, die das Recht, nach der Augsburgischen Confession von 1530 lehren zu dürfen, beanspruchen, auch „nicht das Geringste" (!) gefolgert werden könne. Wäre dem wirklich so — worin bestünde dann die Bedeutung des „berühmten und rühmenswerthen" Bekenntnißbeschlusses des evangelischen Kirchentages? Wozu hätte dann der evangelische Kirchentag die Augsburgische Confession von 1530 für das Grundsymbol der evangelischen Kirche Deutschlands erklärt? — Prüft man den Bekenntnißbeschluß des Berliner Kirchentages nebst den erläuternden Einleitungsworten des Prä-

In dem Generale vom 18. November 1852 hatte das königliche Consistorium, wie schon erwähnt, sich dahin ge-

---

sidiums genauer, so ergibt sich daraus offenbar Folgendes: 1) daß die Augsburgische Confession von 1530 als das Grundsymbol und das Fundamentalbekenntniß der evangelischen Kirche in Deutschland und als die kirchliche und staatsrechtliche Grundlage ihres Bestandes anerkannt wird — und das ist der Haupt- und Kerngedanke des Beschlusses; 2) daß die Lutheraner nur die unveränderte Fassung des Art. 10. der Augsburgischen Confession von 1530 annehmen können; die Reformirten dagegen die veränderte Fassung des Art. 10. der Augsburgischen Confession von 1540 als gleichberechtigt und gleichbedeutend mit der Fassung von 1530 ansehen — mit andern Worten: daß die Invariata Symbol der Lutheraner und die Variata Symbol der Reformirten ist, und daß letztere die Invariata nur im Sinne der Variata als ihr Symbol betrachten können; 3) daß es den Unirten bei ihrer Zustimmung zur Augsburgischen Confession von 1530 freistehen müsse, nur an dem Consensus der reformatorischen Bekenntnißschriften festzuhalten. — Diesem Bekenntnißbeschlusse des evangelischen Kirchentages gemäß, hätte sich unsere letzte Pfälzer Generalsynode zur Augsburgischen Confession von 1530 bekennen müssen, und zwar entweder so, daß sie an die Stelle des Art. 10. derselben die Abendmahlsformel unserer Vereinigungs-Urkunde gesetzt hätte, oder (da sie in diesem Falle evangelischen Kirchenglauben mit rationalistischem Unglauben vermengt hätte) besser so, daß sie neben der unveränderten Fassung des Art. 10. die veränderte Fassung in der Ausgabe von 1540 als gleichberechtigt anerkannt hätte. Durch die Annahme der Variata mit Ausschluß der Invariata hat das reformirte Element in unserer vereinigten Kirche den entschiedensten Sieg über das lutherische Element erhalten, sowie umgekehrt durch Annahme der Invariata mit Ausschluß der Variata das

äußert, daß der Conſenſus beider Confeſſionen ſowie die Lehrbeſtimmungen der §§. 4—8 der Ver.-Urkunde den Bekenntnißinhalt unſerer vereinigten Kirche bilde und daß die Formulirung dieſes Bekenntniſſes ſehr wünſchenswerth ſei. Herr Dr. Ebrard weiß hier mit großer Gewandtheit ſeinen theologiſchen Standpunkt einzuſetzen: es iſt allerdings ſehr wünſchenwerth, daß die vereinigte Kirche einen formu-

---

lutheriſche Element das herrſchende geworden wäre. So wenig in einer vereinigten Kirche die Reformirten ſich die exkluſive Invariata gefallen laſſen können; ebenſowenig und noch viel weniger können ſich die Lutheraner unter die exkluſive Variata beugen. — Sch. hat ſich in Beurtheilung des Berliner Bekenntnißbeſchluſſes ein doppeltes Verſehen zu Schulden kommen laſſen: 1) wendet er die vom evangeliſchen Kirchentage den Unirten zugeſtandene Freiheit, blos den Conſenſus feſtzuhalten (womit der evangeliſche Kirchentag durchaus kein Präjudiz für die Geſtaltung unſerer unirten Kirchen abgeben, ſondern nur den theologiſchen Standpunkt der unioniſtiſchen Theologen und Geiſtlichen reſpektiren will) geradezu auf unſere unirte Kirche an, und 2) ſetzt er das, was der Berliner Bekentnißbeſchluß grade verneint, als feſtſtehende Thatſache voraus, daß nämlich die Variata das wahre Unionsſymbol ſei, welches den Conſenſus der lutheriſchen und reformirten Bekenntnißſchriften enthalte. So kommt Sch. zu der Behauptung, daß aus dem Berliner Bekenntnißbeſchluß nicht das Geringſte zu Gunſten unſeres Anſpruches innerhalb der vereinigten Kirche der Pfalz gefolgert werden könne. Hätte er aber den Bekenntnißbeſchluß des evangeliſchen Kirchentages genauer ſtudirt, ſo würde er wohl ſchwerlich über die von ihm ſelbſt S. 30. ꝛc. aufgeworfenen Fragen ſo leichten Fußes mit der abſprecheriſchen Phraſe: „wir würden uns ſchämen, auf ſolche Fragen auch nur mit einer Sylbe zu erwiedern" hinweggegangen ſein.

lirten Consensus besitze; der Consensus ist aber nicht mehr, wie das königliche Consistorium bisher irrthümlicher Weise gemeint hat, zu formuliren, sondern ist schon längst formulirt — in der veränderten Augsburgischen Confession von 1540. Und diese in aller Welt bestrittene Behauptung etlicher Theologen steht in der Pfalz plötzlich als „eine mit unzähligen Documenten verbürgte geschichtliche Thatsache" so unumstößlich fest, daß die Generalsynode dieselbe nicht erst einer Abstimmung zu unterwerfen, sondern nur ihre Zustimmung dazu auszusprechen hat.

In der Aufstellung der Augustana variata als eines Consensualbekenntnisses für unsere vereinigte Kirche tritt ein neuer Bekenntnißstand derselben auf, der zwar einen großen Schein der Uebereinstimmung mit dem traditionellen Bekenntnißstandpunkt des Kirchenregimentes hat, in der That aber sehr wesentlich in dogmatischer und kirchenrechtlicher Hinsicht davon differirt. Das Kirchenregiment hielt bisher den nicht formulirten Consensus der beiden evangelischen Confessionen und daneben die formulirten Lehrbestimmungen zur Ausgleichung des Dissensus in §§. 4—8 der Ver.-Urkunde als das Bekenntniß unserer vereinigten Kirche fest; nur in ersterer, nicht in letzterer Beziehung war das Bekenntniß zu formuliren. Unter der Hand des Herrn Dr. E. nimmt dieser kirchenregimentliche Bekenntnißstandpunkt eine sehr feine, aber sehr bedeutsame Wendung. In der Variata wird ein Consensualbekenntniß aufgestellt, welches den formulirten Consensus in jeder Hinsicht enthalten will, nicht blos hinsichtlich des noch zu formulirenden alten unbestritten Consensus, sondern auch hinsichtlich des Dissensus, worüber aber ein formulirter mo-

derner Consensus bereits in den §§. 4—8 der Ver.-Urkunde vorliegt. Die Variata tritt also hier (ob mit Recht oder mit Unrecht — das bleibt dahingestellt) als ein vollständiges Consensualbekenntniß oder als ein förmliches Unionssymbol auf, welches alle Lehrbestimmungen der Ver.-Urkunde, insbesondere die in §§. 4—8 niedergelegten, völlig überflüssig macht und beziehungsweise ausschließt.*) Wenn die Identität der in den §§. 4—8 enthaltenen Lehrbestimmungen mit den betreffenden Lehrbestimmungen der Variata bewiesen ist, dann steht die Variata in der Ver.-Urkunde; wenn nicht, so steht sie neben derselben. Wir werden später noch sehen, wie es mit dieser Identität, die man geradezu voraussetzt, steht.

Die Generalsynode hat, gewiß ohne völlige Einsicht in die Wendung, welche der bisherige Bekenntnißstand unserer vereinigten Kirche plötzlich genommen hatte, und unter dem Eindrucke „der mit unzähligen Documenten verbürgten geschichtlichen Thatsache," daß die Variata das wahre Consensual- und Unionssymbol sei, dieselbe zum Symbol unserer vereinigten Kirche einstimmig erhoben. Unter der glänzenden Hülle dieser Einstimmigkeit lagen aber die verschiedenartigsten und schroffsten Gegensätze verborgen, die auch bei der neuen Fassung des Bekenntnißstandes hervortraten und sich geltend machten. Die Variata wurde nicht einfach recipirt. Sie mußte ein formell gesetzliches Fundament in der Ver.-Urkunde haben und sich vor dem bis-

*) Man vgl. hierüber den vortrefflichen Aufsatz in „Protestantismus und Kirche" Januar und Februar 1854: „die Beschlüsse der jüngst in Speyer gehaltenen Generalsynode."

herigen Bekenntnißſtandpunkte des königlichen Conſiſtoriums legitimiren; darum wurde ſie an die §§. 4—8 der Ver.-Urkunde angelehnt. Sie mußte ſich ferner vor dem alten reformatoriſchen Bekenntnißſtande der Kirche, wie er von der rechten Seite behauptet wurde, ausweiſen; darum wurden die Augburgiſche Confeſſion von 1530, der kleine lutheriſche und Heidelberger Katechismus als die Hauptbekenntnißſchriften der evangeliſchen Geſammtkirche, von welcher unſere vereinigte Kirche einen Theil bilde, namentlich aufgeführt. Sie mußte ſich endlich auch der linken Seite, welcher ihre Koſt doch noch ſehr ungenießbar war, empfehlen; darum wurde die kirchenpolizeiliche, unfrei bindende Verpflichtung auf den Buchſtaben der ſymboliſchen Bücher ausdrücklich verworfen. So entſtand das conglomeratartige Gutachten der Generalſynode über den Bekenntnißſtand unſerer vereinigten Kirche, worin dieſelbe einſtimmig erklärt: „daß in der Augsburgiſchen Confeſſion von 1540 ſich der Conſenſus darſtelle, welcher zwiſchen der Augsburgiſchen Confeſſion von 1530, dem Heidelberger Katechismus und dem kleinen lutheriſchen Katechismus, als den Hauptbekenntnißſchriften der evangeliſchen Geſammtkirche Deutſchlands, von welcher unſere vereinigte Kirche der Pfalz einen Theil bildet, ſtattfindet; in der ausdrücklichen Vorausſetzung, daß durch dieſe Erklärung eine kirchenpolizeiliche, unfrei bindende Verpflichtung auf den Buchſtaben der ſymboliſchen Bücher nicht bezweckt werden ſolle. Bezüglich des früheren Diſſenſus ſoll das in den §§. 4—8 der Ver.-Urkunde Feſtgeſetzte in keiner Weiſe alterirt werden.“ —

Auf Grund der alſo recipirten veränderten Augs-

burger Confeſſion wurde dann auch ein von Herrn Dr. E. verfaßter veränderter Katechismus, der „eine organiſche Verſchmelzung" der beiden reformatoriſchen Katechismen ſein will, mit Modificationen angenommen. Wir enthalten uns hier alles Urtheils über den neuen Katechismus und wollen nur auf die neue von der Generalſynode beliebte Faſſung des Bekenntnißſtandes unſerer vereinigten Kirche etwas näher eingehen.

Dieſe neue Faſſung des Bekenntnißſtandes hat die Eigenthümlichkeit, daß ſie nach allen Seiten hin gerecht ſein will, und nach allen Seiten hin ungerecht wird. Sie hat den Schein eines großen Rechtes, iſt aber in der That ein großes Unrecht in unſerer vereinigten Kirche. Sie ſcheint mit dem traditionellen Bekenntnißſtandpunkt des Kirchenregimentes völlig zu congruiren und ändert denſelben doch in einem weſentlichen Punkte, indem die Variata als formulirtes Conſenſualbekenntniß die von dem königl. Conſiſtorium feſtgehaltenen Lehrbeſtimmungen der §§. 4—8 der Ver.-Urkunde nicht als integrirenden Beſtandtheil in ſich aufnimmt, ſondern völlig überflüſſig macht und theilweiſe ausſchließt. Sie ſcheint den alten hiſtoriſchen Bekenntnißſtand der Kirche zu reſpectiren, weil ſie die unveränderte Augsburger Confeſſion, den kleinen lutheriſchen und Heidelberger Katechismus als die Hauptbekenntnißſchriften der evangeliſchen Geſammtkirche Deutſchlands, von welcher unſere vereinigte Kirche einen Theil bilde, nennt; aber ſie nennt ſie auch blos ſo, während ſie in der That der Variata den Primat verleiht und ſie zur Hauptbekenntnißſchrift unſerer vereinigten Kirche erhebt, und die Hauptbekenntnißſchriften der evangeliſchen Ge-

ſammtkirche zu untergeordneten in ihrer unveränderten Geſtalt völlig beſeitigten oder doch, wenn auch mit allen Ehren, quiescirten Bekenntnißſchriften degradirt. Sie will endlich auch dem aufgeklärten Zeitbewußtſein Rechnung tragen, und deßhalb wird die kirchenpolizeiliche, unfreibindende Verpflichtung auf den Buchſtaben der Symbole perhorrescirt. Wir wiſſen nicht, welche Praxis den Rationaliſten aus dieſer Clauſel erwachſen wird; aber das wiſſen wir ſchon zur Genüge, daß dieſe Clauſel für die lutheriſch geſinnten Geiſtlichen nicht gilt, die vielmehr in ſehr unfreibindender, kirchenpolizeilicher Weiſe auf den Buchſtaben des Art. 10 der Variata verpflichtet werden. In einer dem evangeliſchen Kirchenboten überſandten amtlichen Berichtigung des königl. Conſiſtoriums heißt es: „dieſer Paſſus beziehe ſich nur auf den consensus, während in Beziehung auf die ſo heikle Differenz in der Abendmahlslehre wirklich eine gewiſſe Vorſicht auch im Ausdrucke und in der Terminologie nöthig ſei".

Die Variata beweiſt in der Pfalz mehr denn ſonſt ihren Variata-Charakter: ſie variirt und alterirt alle Standpunkte und will doch allen Standpunkten gerecht werden. In der Erhebung derſelben zum Unionsſymbol für unſere Kirche können wir nur eine ſehr gefährliche Scheinlöſung unſerer kirchlichen Rechtsfrage erkennen, welche eine noch größere Verwirrung unſres kirchlichen Rechtsbegriffes hervorrufen muß und bereits hervorgerufen hat. Seit der Generalſynode des vorigen Jahres haben wir nicht mehr wie bisher ein doppeltes, ſondern gar ein dreifaches Recht in unſerer vereinigten Kirche: 1) das alte dreihundertjährige Recht der Kirche auf ihre reformatoriſchen Bekennt-

niſſe und Katechismen; 2) das Recht von 1818, das moderne, in der Ver.-Urkunde formell geſetzlich begründete und von der letzten Generalſynode bezüglich der §§. 4—8 auf's Neue ſanktionirte Recht des Rationalismus; 3) das Recht von 1853: das modernſte Recht des Melanchthonianismus und ſeines veränderten Bekenntniſſes und Katechismus. Der Melanchthonianismus, der ſich bei uns mit einem aus den §§. 4—8 der Ver.-Urkunde entlehnten Rechtstitel geltend macht, ſchließt mit ſeinem veränderten Bekenntniß und Katechismus bei allem bezeigten Reſpekt vor dem alten und modernen Kirchenrechte faktiſch das Recht der unveränderten reformatoriſchen Bekenntniſſe und Katechismen ebenſo ſehr wie das Recht des Rationalismus und ſeines rationaliſtiſchen Katechismus aus. Die in unſere kirchlichen Verhältniſſe ganz unerwartet und unvorbereitet eingeſchobene melanchthoniſche Doctrin tritt zwiſchen dem rationaliſtiſchen Revolutionsprincipe und dem conſervativ-kirchlichen Reaktionsprincipe als Vermittlungsprincip auf, und taugt wie alle Vermittlungsprincipien nicht, weil ſie unſere kirchliche Rechtsfrage nicht löst, ſondern nur noch mehr verwirrt.

Mit der Variata iſt der alte Zankapfel der proteſtantiſchen Confeſſionen in unſer armes, ohnedies ſchon ſo ſehr verwirrtes Pfälzer Kirchlein hereingeworfen. Zu dem alten Streit zwiſchen den Gläubigen und Ungläubigen hat ſie nun auch den Streit unter den Gläubigen ſelbſt entzündet, und das Feuer der Zwietracht lodert bereits unter ihnen in hellen Flammen. Gebe Gott, daß es kein verzehrendes Feuer für einen oder den andern Theil derſelben, ſondern nur ein heilſames, wenn auch ſchmerzliches Reinigungs-

feuer für beide Theile werde! Die Variata hat zu viel Schein des Rechts, als daß sie nicht einen oder den andern unserer Brüder täuschen müßte. So ist denn auch im Heerlager der Gläubigen die Confusion des kirchlichen Rechtsbegriffes und eine wahrhaft babylonische Sprachverwirrung eingetreten. Was wir als das heilige und unveräußerliche Recht unserer Kirche, das Recht der unveränderten reformatorischen Bekenntnisse und Katechismen, beanspruchen und Gewissens halber beanspruchen müssen, das dünkt einigen unserer Brüder ein Unrecht zu sein, oder doch nur ein Recht, das sie zwar in abstracto anerkennen, in concreto aber als ein durch die Ver.-Urkunde ausgeschlossenes bekämpfen. Und was das Schmerzlichste und Komischste zugleich ist: unsere Brüder bekämpfen uns heute mit denselben Waffen, die früher die Rationalisten gegen sie und uns geführt haben — mit der Ver.-Urkunde und mit der Volksmajorität. Unser Recht gilt nicht, weil in der Ver.-Urkunde nichts davon geschrieben steht und weil wir nur „einzelne wenige Individuen sind, die in der Pfalz nicht nur keinen Boden finden, sondern überall auf Widerspruch stoßen". Es ist uns sogar von einem unserer Brüder, der bisher ein entschiedener Vorkämpfer für das Recht des Bekenntnisses gegen das „gute Recht der vereinigten Kirche" war, eine Broschüre in Aussicht gestellt, die das „gute" oder das „klare Recht" der vereinigten Kirche gegen unser Bekenntnißrecht vertheidigen soll *).

*) Sie ist inzwischen erschienen in der Broschüre: Ob einerlei oder zweierlei Rede? Ein offenes Wort für das Recht der Union in der Pfalz, von Johann Schiller ꝛc.

Von Anbeginne an waren wir die Rechtlosen in unserer vereinigten Kirche; die Rationalisten haben es uns früher sattsam bewiesen, daß wir gar kein Recht in der vereinigten Kirche der Pfalz haben, und uns deßhalb sehr häufig und in nicht sehr feiner Weise die Thür gewiesen; und die Melanchthonianer erklären uns heute wieder für ex lex in der vereinigten Kirche der Pfalz und bereits ist uns wieder die Thür gewiesen. Ja man gibt uns zu verstehen, daß wir als Männer von Ehre und Gewissen eigentlich von selbst gehen müßten. Aber unser Trost ist der, daß wir nach Analogie von 2 Cor. 6, 8—10 sprechen dürfen: als die kein Recht haben und doch alles Recht haben! Wir haben wohl das „gute" und auch wohl das „klare und sonnenklare Recht" der vereinigten Kirche gegen uns, aber doch nicht das Recht der vereinigten Kirche. Wir behaupten, unbeirrt von allem modernen Rechte, das alte heilige Recht der Kirche, das Recht der reformatorischen Bekenntnisse und Katechismen. Wir erkennen die Union als ein „legaliter bestehendes Faktum" an; aber wir brechen auf's Entschiedenste mit aller Revolution, die sich unter der Firma der Union geltend gemacht hat und kehren zurück auf den alten Bekenntnißboden der Kirche, den wohl eine schlechte Union, nimmermehr aber eine wahre conservativ-kirchliche Union verlassen konnte*). Wir sind überzeugt, daß erst dann die

*) In seinem Schriftchen tritt Sch. als Ritter „für das Recht der Union in der Pfalz" wider uns in die Schranken. Als ob wir gegen das Recht der Union in der Pfalz kämpften! Nicht gegen das Recht der Union streiten wir, sondern nur gegen das Unrecht der Union. Das Recht der Union wird

Union im Segen blühen wird, wenn die ungeheure Schuld des Jahres 1818 vollständig gesühnt ist und der Kirche ihre

---

durch nichts mehr beeinträchtigt, als wenn man das Unrecht, das unter dem Titel der Union geschehen ist, zudeckt und beschönigt. Wenn das Unrecht unserer Union vollständig beseitigt ist, dann erst wird das Recht unserer Union ein wirkliches Recht sein. Wir scheiden zwischen dem Faktum und der Form der Union; nur die schlechte Form, nicht das feststehende Faktum der Union bekämpfen wir. Sch. hat diesen Unterschied, von dem er früher gegen die Rationalisten Gebrauch machen mußte, heute wie so vieles Andere gänzlich vergessen. Als wir früher mit Sch. gegen die rationalistische Union zu Felde zogen, da schrieen die Rationalisten: die Union ist in Gefahr! Und wenn wir heute gegen die „melanchthonische" Union des Herrn Dr. E. sprechen, so stimmt der ritterliche Kämpfer „für das Recht der Union in der Pfalz" aus voller Kehle in den blinden Unionslärm ein. Seite 68 ꝛc. malt er mit den crassesten Farben die drohende Auflösung der Union aus, und um den Eindruck des Sterbegemäldes noch zu steigern, schließt er mit einem Grabgeläute aus der Sabbathglocke Dr. Fr. W. Krummachers, der uns „bejammernswürdige Dinge" für die nächste Zukunft und „eine neue Auflage des 17. Jahrhunderts streitsüchtigen Andenkens" verkündet. Mit dieser höchst tragischen Parthie, die ohne Zweifel auch sehr „angesprochen" hat, endigt Sch's Apologie der pfälzischen Union. Um diesen Effekt hervorzubringen, verfährt Sch. übrigens mit einer eigenthümlichen Logik. Wenn Dr. K. prophezeit: „Wahrscheinlich geschieht es, daß wieder Lutheraner, Reformirte und Unirte mit dem Bannstrahle einander gegenüberstehen und wechselseitig, wie uns dieß Schauspiel hie und da bereits gegeben wird, die kirchliche Gemeinschaft sich kündigen" — so schließt er daraus: weil es hie und da im deutschen Lande Lutheraner gibt, die ihre reformirten und

geraubten Heiligthümer zurückgestellt sind. Herr Dr. E. hat bei Gelegenheit, da er die Redaktion der reformirten Kirchenzeitung niederlegte, öffentlich in diesem Blatte, soviel wir uns noch erinnern, erklärt, daß ihn eine unionsfeindliche Parthei in der vereinigten Kirche der Pfalz dazu nöthige, und von dem „sogenannten" Gewissen derselben geredet, die sich auf Kosten der Gemeinden und ihrer Gewissen geltend machen wollten. Eine doppelte, sehr harte Beschuldigung! Mit welchem Rechte aber wird sie uns gemacht? Wir sind keine Unionsfeinde, haben wohl Gewissen, aber keine sogenannte Gewissen, die sich auf Kosten der Gemeinden geltend machen wollen. Wir wollen eine Union, die grade das Recht der Gemeinde auf ihre unveränderten Bekenntnisse und Katechismen respektirt*). Wir theilen die vom evangelischen Kirchentage

---

unirten Brüder mit dem Bannstrahle bedrohen; deßwegen müssen wir in der Pfalz auch solche lutherische Fanatiker sein und, wenn wir es noch nicht sind, so müssen wir es werden. Und so raisonnirt derselbe Sch., der auf Grund der §§. 4—5 der Ver.-Urkunde seine armen Freunde um ihrer lutherischen Abendmahlslehre willen in den Bann thut und sie zu wiederholten Malen (S. 21. 47.) für gewissenlose Diener erklärt, die ohne alles Recht ihr Brod essen! Was Dr. K. bei seiner Rückkehr vom 5. evangelischen Kirchentage vor seiner Gemeinde prophezeit hat, das ist jetzt schon in der Pfalz in Erfüllung gegangen. Unsere fanatischen Unionisten und Reformirten schleudern den Bannstrahl über ihre lutherisch gesinnten Brüder und kündigen ihnen die kirchliche Gemeinschaft.

*) Auch Sch. beliebt S. 21—23 die Gewissen seiner Freunde, die das von ihm selbst früher behauptete und nun verleugnete Recht, nach der unveränderten Augsburgischen Confession

ausgesprochenen Grundsätze: mit dem Elberfelder Kirchentage behaupten wir das unveräußerliche Recht der Gemeinden auf ihre reformatorischen Katechismen und mit dem Berliner Kirchentage halten wir die Augsburger Confession von 1530, das Grundbekenntniß der evangelischen Kirche Deutschlands, als unser Bekenntniß fest, von dem wir nicht lassen können, weil wir im Gewissen daran gebunden sind. Wir schließen mit der unveränderten Augsburger Confession die veränderte nicht aus; aber wir können es auch nicht zugeben, daß man mit der veränderten Augsburger Confession die unveränderte ausschließt. Letzteres wäre

---

lehren zu dürfen, in unserer vereinigten Kirche beanspruchen, nur als Quasi-Gewissen zu behandeln. Wir könnten dies Urtheil Sch's über unsere Gewissen füglich mit Stillschweigen übergehen; aber er schiebt zur Bekräftigung desselben eine Autorität vor, den Generalsuperintendenten Dr. Hoffmann, und citirt aus seiner zur Eröffnung des Berliner Kirchentages gehaltenen Predigt eine Stelle, worin es unter anderem heißt: „Ist denn auch alles Gewissen, was sich so nennt?" Unmittelbar zuvor heißt es auch: „Gott behüte uns, daß wir dem wirklichen Gewissen, dem durch Gottes Wort und Geist geleiteten Gewissen Lasten auferlegen wollten!" da fragt es sich nun, was für unsere Gewissen gilt, ob jene Frage oder dieser Ausruf. Aber Sch. ist so sehr von seiner wahrhaftigen Gewissenhaftigkeit und unserer Quasi-Gewissenhaftigkeit überzeugt, daß er jene Frage ohne Weiteres auf uns anwendend schreibt: „Den also Gewissenhaften antwortet Hof- und Domprediger Dr. Hoffmann ꝛc." Es wäre wünschenswerth, zu erfahren, ob wirklich Dr. Hoffmann in Berlin oder bloß Pfarrer Sch. in Iggelheim uns also antwortet. Vielleicht thut uns der verehrte Mann, wenn er diese Zeilen lesen sollte, den Dienst, sich darüber zu äußern.

eine totale Umkehr des geſchichtlichen Verhältniſſes beider Confeſſionen. Unſer Standpunkt iſt verſchieden von dem des königl. Conſiſtoriums; es iſt aber durchaus nicht nothwendig, daß ſich beide Standpunkte ausſchließen. Wir können im Hinblicke auf die früheren Verhältniſſe unſerer Kirche für das veränderte Bekenntniß und den veränderten Katechismus dankbar ſein, wenn wir darin nur eine Uebergangsſtufe zu den unveränderten Bekenntniſſen und Katechismen erblicken dürfen. Soll aber mit dem veränderten Bekenntniſſe und Katechismus die Entwicklung unſerer Kirche abgeſchloſſen und folglich die unveränderten Bekenntniſſe und Katechismen ausgeſchloſſen werden, ſo müſſen wir dagegen feierlichſt proteſtiren. Nur gegen dieſe Exkluſivität kämpfen wir und müſſen wir kämpfen, weil ſie mit ſchonungsloſer Hand das Recht unſerer Kirche verletzt und in das Heiligthum der Gewiſſen eingreift.

Wer ſoll nun den zwiſchen uns und dem königl. Conſiſtorium entſtandenen Conflikt löſen? Eine anmaßende und lächerliche Frage, wenn es wahr iſt, was man immer noch zu glauben geneigt iſt, daß es ſich hier nur um die Oppoſition einiger oppoſitionsſüchtiger Geiſtlichen gegen das Kirchenregiment handele. Es iſt aber ein Principienkampf, welcher nicht blos in unſerer Pfalz, ſondern im ganzen evangeliſchen Deutſchlande geführt wird; es handelt ſich um eine kirchliche Rechtsfrage, deren Bedeutung weit über die Grenzen unſeres pfälziſchen Provinzialkirchleins hinausreicht und an deren Löſung die geſammte evangeliſche Kirche Deutſchlands Antheil nehmen muß. Mit einem Schlage läßt ſich das nicht abthun. — Vom königlichen Oberconſiſtorium in München iſt der erſte An-

ſtoß zur conſervativ-kirchlichen Reaktion ausgegangen und hat ſich durch Vermittlung des königlichen Conſiſtoriums unter die Geiſtlichkeit und in die Gemeinden fortgeſetzt; vom königlichen Oberconſiſtorium müßte auch der letzte Anſtoß zur vollſtändigen Entwicklung des conſervativ-kirchlichen Princips ausgehen. Wo iſt aber das königliche Oberconſiſtorium? Herr Conſiſtorialrath Dr. E. hat auf der letzten Generalſynode mit großem Accente geſagt: Seit dem Jahre 1848 hat das königliche Oberconſiſtorium für uns aufgehört! das Oberconſiſtorium ſind wir! Hätte Herr Dr. E. mehr die Zeit, in welcher dies geſchehen, bedacht—, wir ſind überzeugt, der Ton, in welchem er dies geſagt, wäre bedeutend herabgeſtimmt worden. Die Lostrennung unſerer vereinigten Kirche vom königlichen Oberconſiſtorium in München iſt eine unſerer traurigſten Märzerrungenſchaften. Aber Herr Dr. E. hat es uns in ſeinem theologiſchen Gutachten über den Verfaſſungs-Entwurf vom J. 1849 weitläufig auseinander geſetzt, daß nach Lostrennung vom königlichen Oberconſiſtorium der günſtige Zeitpunkt für unſere vereinigte Kirche gekommen ſei, nach dem Muſter der oberrheiniſch-reformirten Kirchenverfaſſungen „eine Abänderung und Beſſerung ihrer Verfaſſung" vorzunehmen und ihre „nur ſehr unvollkommene Verſchmelzung von Conſiſtorial- und Synodalverfaſſung" dadurch zu vervollkommnen, daß das Weſen der Synodalverfaſſung mehr aus dem Hintergrund in den Vordergrund trete und das bisher im königlichen Oberconſiſtorium ruhende jus in sacra der Generalſynode übertragen werde. Herr Dr. E. hat wohl jetzt noch dieſelbe Anſicht über die durch den ſchmachvollen Akt der Lostrennung vom königlichen Ober-

conſiſtorium ermöglichte Verbeſſerung unſerer Kirchenverfaſſung, nur mit dem Unterſchiede, daß er nicht mehr (wie ehedem als reformirter Profeſſor) das vom königlichen Oberconſiſtorium inne gehabte jus in sacra der Generalſynode, ſondern dem königlichen Conſiſtorium übertragen wiſſen will. Das königliche Oberconſiſtorium ſind wir! — in dieſem ſcharf accentuirten Worte des Herrn Conſiſtorialraths Dr. E. ſpricht ſich eine große Calamität unſerer gegenwärtigen kirchlichen Lage aus: die höhere geiſtliche Inſtanz zur Entſcheidung unſerer kirchlichen Principienfragen iſt uns geraubt. Wir hoffen aber, daß der Zeitpunkt bald gekommen ſein dürfte, wo auch dieſe Märzerrungenſchaft abgethan wird. Wir unſrerſeits würden herzlich gerne auf die angedeutete „Abänderung und Beſſerung" unſerer Kirchen-Verfaſſung nach der Schablone der oberrheiniſch-reformirten Kirchen-Verfaſſungen Verzicht leiſten und die Wiederanknüpfung irgend welches kirchenregimentlichen Bandes zwiſchen unſerer Kirche und dem königlichen Oberconſiſtorium in München mit Freuden begrüßen.

II.

„Die böswilligen Verdächtigungen der kleinen selbstsüchtigen Parthei."

„Ich glaube, darum rede ich. Ich werde aber sehr geplagt. Ps. 116, 10.

In dem Artikel der Allgemeinen Kirchen-Zeitung lesen wir: „Es ist Herr Consistorialrath Dr. Ebrard, den man zu einem wahren Unheilstifter stempeln möchte. Der theure Mann bedarf hier unserer Rechtfertigung nicht. Man kennt ihn bereits in den weitesten Kreisen und der Herr kennt ihn auch. Was er als früherer Universitätsprofessor in Erlangen der vereinigten Kirche und deren jüngeren Dienern gewesen, deren viele durch ihn den Herrn haben kennen und lieben gelernt; was er seit seiner Berufung in den obersten Rath unserer Kirche bereits errungen und durchführen hat helfen; was er in seiner Stellung als Hauptprediger der Gemeinde der Kreishauptstadt geworden — dies und anderes hebt ihn so hoch über die böswilligen Verdächtigungen einer kleinen selbstsüchtigen Parthei, daß wir die Leser zu beleidigen fürchten würden, wollten wir uns hierüber weiter auslassen." Der Verfasser des Artikels, voll heiliger

Entrüſtung über unſere „böswilligen Verdächtigungen" trägt nicht das mindeſte Bedenken, in Wahrheit das zu thun, was er uns ungerecht zum Vorwurfe macht, und uns als „eine kleine ſelbſtſüchtige Parthei" vor dem Leſepublicum der Allgemeinen Kirchenzeitung öffentlich an den Pranger zu ſtellen. Wir ſind aber keineswegs geſonnen, die Verdienſte des Herrn Dr. E., ſoweit ſie wirklich Verdienſte ſind, irgendwie ſchmälern oder auch nur bekritteln zu wollen; wir werden dies um ſo weniger thun, da wir Alle in ihm einen Vorgeſetzten zu ehren, und manche unter uns (früher wenigſtens) einen Freund ſchätzen durften. Nicht gegen ſeine Perſon kämpfen wir, ſondern nur gegen ſeinen theologiſchen Standpunkt und die Art und Weiſe, wie er denſelben in unſere Kirche eingeführt hat und geltend zu machen ſucht. Nur gegen das doctrinäre Joch, das er, keineswegs berechtigt, wohl aber durch die Verhältniſſe ſehr begünſtigt, uns und unſerer Kirche über den Nacken geworfen hat, ſuchen wir uns zu wehren. Der Artikelſchreiber findet es nicht für nöthig, über „die böswilligen Verdächtigungen der kleinen ſelbſtſüchtigen Parthei" ſich weiter auszulaſſen; ſo wollen wir auch darüber kein weiteres Wort verlieren. Auf Einen Punkt, welchen er hervorhebt, müſſen wir jedoch noch etwas näher uns einlaſſen. In dem Artikel heißt es weiter: „Nur die Perfidie müſſen wir noch rügen, womit man Herrn Conſiſtorialrath Dr. Ebrard als das Geſammtconſiſtorium hinſtellt, und alles, was von dieſem kommt, von jenem ausgehen läßt. Dies gilt namentlich in Betreff der oben gedachten Rechtsfrage, in deren Auffaſſung nicht blos das Geſammtconſiſtorium in allen ſeinen Mitgliedern einig iſt, ſondern auch von jeher einig war; ja die

entgegengesetzte Fassung ist so neu, daß vor einem halben Jahr noch kein Mensch daran dachte."

Wir leugnen es nicht, daß unsere Auffassung der strittigen Rechtsfrage von der des königlichen Consistoriums sowie der des Herrn Dr. E. verschieden ist; aber wir müssen es auf's Entschiedenste in Abrede stellen, daß sie deßhalb neu ist, gar so neu, „daß vor einem halben Jahre noch kein Mensch daran dachte." Sie ist so neu und so alt als wir selbst in unserer vereinigten Kirche; es war von jeher unsere Auffassung. Sie ist so ewig neu, daß sie selbst in dem königlichen Consistorium ihre Vertreter hatte und von vornherein so ziemlich allen gläubigen Geistlichen eigen war. Herr Ministerialrath Dr. Rust, früher Mitglied des königlichen Consistoriums in Speyer, behauptet, nie eine andere Auffassung unserer Union gehabt zu haben, als die, daß durch die Abendmahlsformel in §. 5 der Vereinigungs-Urkunde die lutherische und reformirte Abendmahlslehre nicht aus- sondern eingeschlossen sei; daß diese Fassung in den Kreisen der gläubigen Geistlichkeit von jeher eingebürgert ist, das beweisen die mitgetheilten Worte unsres seligen Freundes D. sowie später die Praxis Sch's in seinem Confirmandenunterrichte. Wahrscheinlich hatte vor einem halben Jahre der muthmaßliche Verfasser des Artikels noch dieselbe Fassung, die ihm jetzt so neu dünkt, daß vor einem halben Jahre noch kein Mensch daran gedacht haben soll. — Wir zweifeln nicht, daß das gegenwärtige Consistorium in der Auffassung unserer kirchlichen Rechtsfrage mit Herrn Dr. E. übereinstimmt; aber das möchten wir bezweifeln, ob die zu Tag tretende Solidarität derselben eine volle innere Wahrheit hat. Das

königliche Conſiſtorium behauptet den alten Bekenntniß-ſtandpunkt des Kirchenregimentes, nur mit der erſt neuerdings hervortretenden Eigenthümlichkeit, daß es denſelben in ſchroffer Exkluſivität geltend macht; es hält demnach feſt an dem Conſenſus der beiden evangeliſchen Confeſſionen, ſowie an den die Ausgleichung des Diſſenſus beabſichtigenden Lehrbeſtimmungen der §§. 4—8 der Ver.-Urkunde. Herrn Dr. E. iſt das nur ein Anknüpfungspunkt für ſeine „melanchthoniſch-reformirte" Doctrin, wie ſie in der veränderten Augsb.-Confeſſion von 1540 ihren vollſtändigen Ausdruck haben ſoll. (Wir ehren den Standpunkt des königlichen Conſiſtoriums, weil er offen und rückhaltlos iſt; können ihn aber nicht theilen, weil wir die Conſequenz in ihm vermiſſen. Der radicale Rationalismus in §. 3 der Ver.-Urkunde wird todtgeſchlagen, und der radicale Rationalismus in den §§. 4—8 wird aufs Neue ſanktionirt. Wir glauben, daß die radicalen Grundbeſtimmungen unſerer Ver.-Urkunde einer radicalen Correktur zu unterwerfen ſind.)

Die veränderte Augsburger Confeſſion und der darauf baſirte veränderte neue Katechismus ſind die theologiſchen Schooßkinder des Herrn Dr. E.; jeder Angriff auf dieſelben iſt zugleich ein perſönlicher Angriff für ihn. Pfarrer E., der vom Standpunkt des lutheriſchen Bekenntniſſes ſich dagegen ausſprach, wurde ſofort ſuspendirt; die Suspenſion deſſelben ſoll nicht die ungetheilte Zuſtimmung im königlichen Conſiſtorium gefunden haben. Zur Empfehlung ſeines veränderten Bekenntniſſes und Katechismus bedarf Herr Dr. E. eines öffentlichen Organs, zumal da der evangeliſche Kirchenbote nichts weniger als

eine freundliche Gesinnung gegen dieselben an den Tag legt. Durch ein zufälliges Zerwürfniß des Redakteurs mit dem Verleger taucht neben dem wahren Kirchenboten ein falscher Kirchenbote auf, der Namen und Abonnenten des wahren für sich in Anspruch nimmt. Wir glauben keineswegs, daß Herr Dr. E. der Urheber dieser garstigen Wechselbalgsgeschichte ist; aber aus derselben gehen die von ihm redigirten „evangelische Blätter für die unirte Kirche der Pfalz" hervor. Wir zweifeln, ob alle Mitglieder des königlichen Consistoriums dieses Unternehmen ihres Collegen billigen. Herrn Dr. E. muß (nach seiner theologischen Individualität zu urtheilen, so wie es auch sein exklusives Auftreten deutlich bezeugt) Alles daran gelegen sein, unsere vereinigte Kirche an sein verändertes Bekenntniß und seinen veränderten Katechismus festzubinden, und ihre Entwicklung damit, in der Hauptsache wenigstens, abzuschließen. Wir müssen es abermals bezweifeln, ob darin alle Mitglieder des königlichen Consistoriums ihm beistimmen. (Man hat uns öfters schon Undank vorgeworfen und gesagt: „Hätte man euch früher das Alles geboten, was ihr jetzt habt, ihr hättet mit beiden Händen darnach gegriffen. Warum könnt ihr vorderhand nicht zufrieden sein?" Ganz recht! vorderhand könnten wir allerdings zufrieden sein und wären es auch; wenn aber nun die Sache so abgemacht wird, daß nach der Hand nichts mehr zu machen ist, wie denn? Wir wollen die Entwicklung unserer Kirche offen halten; darum müssen wir das Recht der Kirche auf ihre unveränderten Bekenntnisse und Katechismen behaupten.) Die unsere kirchliche Rechtsfrage behandelnden Generalien des königlichen Consistoriums sind wohl

als Erlasse des Gesammtconsistoriums zu betrachten; aber in denselben schlägt für jeden, der Person und theologischen Standpunkt des Herrn Dr. E. genauer kennt, die theologische Subjektivität desselben in der unverkennbarsten Weise durch.

Das Alles wird wohl unsere „Perfidie" zum wenigsten entschuldigen, daß wir Herrn Dr. E. zwar nicht zum „Gesammtconsistorium" machen — was uns noch nie eingefallen ist, — wohl aber seinen Standpunkt, und den Standpunkt des königlichen Consistoriums nicht identifiziren. Wir wollen unsere Meinung kurz zusammenfassen. In der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche (Mai und Juni 1853) schließt ein Artikel über Dr. Heppe's Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555 —1581 mit folgenden Worten: „Von Herrn Heppe's Buche scheiden wir mit schmerzlichen Gefühlen. Wenn so Geschichte gemacht wird, wo ist da noch auf Verständigung zu hoffen! Unser Trost ist nur der, daß solche Behandlung der Geschichte sich selbst richtet, und daß unter Unionisten und Reformirten die Mehrzahl es verschmähen wird, von solchen Resultaten zu profitiren." Wir können nicht umhin es auszusprechen: Herr Dr. E. hat es nicht verschmäht, die mit seinem theologischen Standpunkte übereinstimmenden Resultate des Heppe'schen Buches für unser armes pfälzisches Kirchlein zu profitiren. Die jüngste Generalsynode hat dies hinreichend bewiesen; in der Bekenntnißvorlage des königlichen Consistoriums wird neben Dr. Ebrard auch Dr. Heppe als Gewährsmann für die daselbst aufgestellte Behauptung, daß in der Augsburger Confession von 1540 sich der Consensus der beiden evange-

liſchen Confeſſionen darſtelle, aufgeführt; in den Sitzungen des Bekenntnißausſchuſſes wohnte Herr Dr. Ebrard mit Dr. Heppe's „Geſchichte des deutſchen Proteſtantismus ꝛc.“ bei und ſchlug allen Widerſpruch gegen die Variata mit Citaten aus derſelben nieder. — Dr. Heppe hat alſo Geſchichte gemacht, und Herr Dr. Ebrard hat die Reſultate der gemachten Geſchichte profitirt, um Kirche zu machen. Und dieſe aus gemachter Geſchichte gemachte Kirche findet ſich in der vereinigten Kirche des Rheinkreiſes vor, in welcher die melanchthoniſche Doctrin zur abſoluten Alleinherrſchaft gelangt iſt. Da nun Dr. Heppe in ſeiner „Geſchichte des deutſchen Proteſtantismus ꝛc.“ die deutſchreformirte Kirche von „dem altevangeliſchen melanchthoniſchen Kirchenthume“ bei aller Uebereinſtimmung mit demſelben doch in der Weiſe aufs beſtimmteſte unterſchieden wiſſen will, daß „in dem letzteren Luthers dogmatiſche Anſchauung neben der mehr und mehr präponderirenden melanchthoniſchen Doctrin als vollkommen gleichberechtigt herging, in jener dagegen nur Melanchthons Lehre anerkannt ward,“ — ſo dürfen wir wohl, da wir ohnedies ſchon in dieſem Kapitel ſo viele Zweifel ausgeſprochen haben, hier abermals den Zweifel äußern, ob die vereinigte Kirche der Rheinpfalz, in welcher neuerdings auch nur die Lehre Melanchthons (mit Ausſchluß Luthers) gilt, aus einer vereinigten lutheriſch-reformirten Kirche nicht etwa blos zur idealen Höhe „des altevangeliſchen melanchthoniſchen Kirchenthums“ ſich emporgeſchwungen habe, ſondern gar zur deutſch-reformirten Kirche geworden ſei. Wie überhaupt (nach Pred. Sal. 1, 9) nichts Neues unter der Sonne geſchieht, ſo wäre auch das gar

nichts Neues, am allerwenigſten für unſere Pfalz, ſondern wieder die alte Geſchichte, die ſchon einmal vor etwa 300 Jahren geſchehen iſt. Die Geſchichte (nicht die gemachte, ſondern die wirkliche) hat es immer bewieſen, daß dieſe Art von Melanchthonianismus, der exkluſive Pſeudomelanchthonianismus (welcher die Lehre Luthers ausſchließt) immer in der deutſchreformirten Kirche oder gradezu im Genfer Calvinismus geendigt hat. Zum Belege dieſür dienen alle deutſchreformirten Kirchen, die churpfälziſche, niederheſſiſche, churbrandenburgiſche, Bremen'ſche ꝛc. Ueberall hat man mit der Variata angefangen und mit dem reformirten Heidelberger Katechismus aufgehört. So iſt unter Churfürſt Friedrich III. durch den Einfluß reformirter Theologen mittelſt des exkluſiven Gebrauchs der Variata die lutheriſche Kirche der ehemaligen Churpfalz zur deutſchreformirten Kirche geworden, und ſo wird heute wieder durch den Einfluß eines reformirten Theologen mittelſt deſſelben Variata-Manövers die vereinigte lutheriſch-reformirte Kirche der gegenwärtigen bayeriſchen Rheinpfalz zur „melanchthoniſchen" oder beſſer zur deutſch-reformirten Kirche gemacht. Und das iſt auch „ein Verdienſt" des Herrn Dr. E. Alle anderen Verdienſte laſſen wir ihm unbeſtritten; aber gegen dieſes „Verdienſt" müſſen wir mit aller Entſchiedenheit ſtreiten. Wir werden uns aber auch jetzt wieder die „Perfidie" zu Schulden kommen laſſen, und den Standpunkt des Herrn Dr. E. von dem Standpunkt des königlichen Conſiſtoriums ſcheidend, in der Folge nicht von dem Rechte des Kirchenregimentes, ſondern von dem Rechte des Herrn Dr. E. in unſerer vereinigten Kirche reden.

III.

Das „Recht" des Herrn Dr. Ebrard in der vereinigten Kirche der Rheinpfalz.

> „Aber Menschen sind doch ja nichts, große Leute fehlen auch: sie wägen weniger denn nichts, so viel ihrer ist. Verlasset euch nicht auf Unrecht und Frevel, haltet euch nicht zu Solchem, das nichts ist." Ps. 62, 10. 11.

Wir haben uns schon überzeugt, daß das „Recht" des Herrn Dr. E. und das Recht unserer vereinigten Kirche nicht eben identische Begriffe sind. In der gemachten „melanchthonischen" Idealkirche mag Herr Dr. E. alles Recht haben, in der vereinigten Kirche der Pfalz hat er kein Recht. Je näher und fester wir das „klare Recht" ins Auge fassen, desto mehr erscheint es uns als ein Unrecht, das unserer vereinigten Kirche angethan wird. Wir mögen den Probirstein des biblischen oder kirchenrechtlichen oder historischen oder unirten Standpunktes überhaupt an dieses „Recht" anlegen, — immer bewährt es sich uns als Unrecht, nicht als Recht. Wir wollen es in der Kürze nach diesen vier Standpunkten prüfen.

In unſerer vereinigten Kirche gilt, wie in der evangeliſchen Kirche überhaupt, die heilige Schrift als oberſte Autorität; wir beginnen demnach füglich damit: daß wir das „Recht“ des Herrn Dr. E. vom bibliſchen Standpunkte aus prüfen. Wir für unſern Theil haben zwar die feſte Ueberzeugung, daß die lutheriſche Abendmahlslehre die bibliſche iſt; *) werden aber deßhalb hier keineswegs den Verſuch machen, dies auf exegetiſchem Wege beweiſen zu wollen. Ohne Zweifel würde das ein ebenſo umſtändlicher wie reſultatloſer Verſuch ſein. Wir ſuchen auf kürzerem Wege zu einem Reſultate zu gelangen. Der Abendmahlsſtreit der Reformatoren und ihrer Kirchen iſt ein Kirchenſtreit, der 300 Jahre lang von beiden Seiten mit Aufwand der beſten Kräfte Gewiſſens halber geführt worden iſt. Beide Kirchen, die Reformatoren an der Spitze, haben ihre Abendmahlslehre in der heiligen Schrift gefunden (oder zu finden geglaubt) und waren deßhalb in ihrem

*) In einer Anmerkung S. 17. führt Sch. die Antwort auf die Frage: „Was iſt das allerheiligſte Sakrament des Altars?“ aus dem im Bisthum Speyer neu eingeführten Katechismus an, die faſt wörtlich mit der deutſchen Ueberſetzung des Art. 10. der unveränderten Augsburgiſchen Confeſſion übereinſtimmt. Wohl deßhalb, um den pfälziſchen Proteſtanten nebenbei zu verſtehen zu geben, daß wir ſie nicht nur lutheriſch, ſondern gar katholiſch machen wollen? Die Antipathieen der pfälziſchen Proteſtanten ſind bekannt. Wir hätten nicht gedacht, daß Sch. auch noch in dieſes Horn blaſen würde. Wir für unſern Theil halten trotz aller ſolcher Antipathieen an dem Art. 10. der unveränderten Augsburgiſchen Confeſſion feſt, und freuen uns über jedes Band, das uns mit der katholiſchen Kirche verknüpft.

Gewiſſen durch Gotteswort gebunden, dieſelbe feſtzuhalten und zu vertheidigen. Wir fragen nun: Iſt es nicht eine unerhörte Verletzung der Autorität der heiligen Schrift und der darauf gegründeten Kirchenlehre, wenn man die von beiden Confeſſionen mit der heiligen Schrift begründeten und drei Jahrhunderte lang behaupteten confeſſionellen Abendmahlslehren ohne weiteres wegwirft, ohne daß man eine andere Abendmahlslehre an ihre Stelle zu ſetzen vermag, die ſich ſchon als die bibliſche legitimirt hätte? Wir überlaſſen die Antwort getroſt allen Theologen, die mit der Autorität der heiligen Schrift und der Kirchenlehre vollen Ernſt machen. Oder iſt Herr Dr. E. ſo kühn, das was er von uns geringen Pfarrern behauptet, auch von den Reformatoren und ihrer Kirche zu behaupten, daß ſie nur aus „ſogenannter" Gewiſſenhaftigkeit den Abendmahlsſtreit führten. Man müßte es annehmen, wenn man Hrn. Dr. E. Glauben ſchenken müßte. Bisher hatten wir immer geglaubt, daß die Reformatoren, vor Allem Luther, der mit voller Manneskraft für ſeine Abendmahlslehre kämpfte, durch ihr Schriftgewiſſen zu dieſem Kampfe genöthigt worden ſeien. Aber durch Herrn Dr. E. haben wir früher ſchon und neuerdings wieder erfahren, daß eigentlich nur ihre ſcholaſtiſche Vernunftgrübelei an dieſem Kampfe ſchuld war. In ſeinem „Dogma vom heiligen Abendmahle" hat er behauptet, daß die Gründe, welche Luther zu ſeiner Abendmahlslehre bewogen, nicht bibliſcher, ſondern „rein ſcholaſtiſcher Art" waren, und in einem kürzlich erſchienenen Generale des königlichen Conſiſtoriums finden wir die etwas behutſamere Aeußerung, daß die confeſſionellen Differenzlehren über das heilige Abend-

mahl „mehr ſcholaſtiſcher als religiöſer Art" ſeien. Herr Dr. E. weiß in dem alten Dr. Luther, den wir bisher nicht als einen doctor sententiarius, ſondern als einen aus Einem Guſſe gemachten doctor biblicus verehrt haben, haarſcharf die Grenzlinie zu beſtimmen, wo die Bibel aufhört und die Scholaſtik anfängt. Das „in, cum et sub" und die „manducatio oralis" (wie auch die „elevatio in coelum" und die „manducatio animae") gehört zum Sauerteig der Scholaſtik, und was nach Abzug dieſer „rein ſcholaſtiſchen" Zuthaten übrig bleibt, das iſt die „melanchthoniſche" oder rein bibliſche Abendmahlslehre, die auf ein Haar der in dem „Dogma vom heiligen Abendmahle" entwickelten Doctrin des Herrn Dr. E. ähnlich ſieht. Wir reſpectiren die Ebrard'ſche Doctrin recht gerne als ein wiſſenſchaftliches Phänomen, müſſen es aber für einen faſt beiſpielloſen Akt in der Kirchengeſchichte halten, daß die von allen Seiten angefochtene Abendmahlsdoctrin Eines Gelehrten einer ganzen Kirche mit Beſeitigung der kirchlichen Abendmahlslehren octroyirt wird. Wir Pfarrer halten uns an das Wort des alten Luther, der im Jahr 1524 an die Straßburger geſchrieben hat: „Ich bin gefangen, kann nicht heraus; der Text („das iſt mein Leib ꝛc.") iſt zu gewaltig da und will ſich mit Worten nicht laſſen aus dem Sinn reißen." Dies Eine Wort Luthers ſchlägt alles Gerede moderner Wiſſenſchaft über ſeine ſcholaſtiſche Befangenheit zu Boden.*) So lange die „melanchthoniſche" Doctrin des

*) S. 6—8 läßt Sch. ſogar den alten Luther als Fürſprecher unſerer modernen Union auftreten. Zum Beweiſe hiefür muß die Wittenberger Concordie und eine Anekdote aus dem

Herrn Dr. E. ſich nicht als die bibliſche erwieſen hat, muß die radicale Beſeitigung der von der Kirche um ihres Schriftgewiſſens willen behaupteten confeſſionellen Abend-

---

Lebensende Luthers dienen. Welche Oberflächlichkeit in der Geſchichtsbehandlung! Die Wittenberger Concordie beweiſt grade, daß Luther wohl die Union liebte, aber nur eine ſolche Union kannte, bei welcher die Reformirten zum lutheriſchen Abendmahlsdogma vollſtändig übertraten, oder dieß doch wenigſtens erwarten ließen. Mit der neuerdings in der reformirten Kirchenzeitung wieder aufgetiſchten Anekdote, daß Luther kurz vor ſeinem Tode zu Melanchthon „die beherzigenswerthen und für denſelben zur Vollziehung hinterlaſſenen Teſtamentsworte" geſprochen haben ſoll: „Lieber Philippe, ich bekenne, daß der Sache vom Sakrament zu viel gethan iſt" — verhält es ſich wohl ähnlich, wie mit der gegneriſchen Anekdote, daß Luther zu Melanchthon wegen der Abänderungen der Augsburgiſchen Confeſſion geſagt haben ſoll: „Philippe, das Buch iſt nicht euer, ſondern der Kirche Bekenntniß; darum habt ihr nicht Macht, es ſo oft zu ändern." Dieſe ſcheint von den Lutheranern und jene von den Philippiſten und Reformirten aus Parteiintereſſe erfunden zu ſein. Das von Sch. bona fide nacherzählte apokryphiſche Geſchichtchen wird durch Luthers „Bekenntniſſe vom heiligen Abendmahle", zumal durch ſein letztes vom Jahre 1544 vollſtändig Lügen geſtraft. Setzen wir übrigens den Fall, daß es wahr iſt, ſo beweiſt es jedenfalls nicht, daß Luther am Ende ſeines Lebens ſeine Abendmahlslehre verleugnet habe (denn das hat bis jetzt noch kein Theologe behauptet), ſondern nur ſoviel, daß Luther den Reformirten um ihrer abweichenden Abendmahlslehre willen nicht mehr die Kirchengemeinſchaft gekündigt wiſſen wollte. Und das wollen wir ja auch nicht. Die Geſchichte würde alſo in jedem Falle für uns und unſere Unionsanſchauung beweiſen.

mahlslehren als eine Verletzung der Autorität des Schriftprincips unserer Kirche erscheinen. Bis dahin bleibt nichts anderes übrig, als daß unsere evangelische Kirche entweder in gesonderten Confessionskirchen, die sich deßhalb doch als Schwesterkirchen ehren und lieben können, oder als vereinigte Kirche mit confessionell gesonderten Gemeinden oder, wenn nicht mit confessioneller Sonderung der Gemeinden, doch mit voller Freiheit und Gleichberechtigung der confessionellen Lehren bestehe. Der von Herrn Dr. E. betretene und mit großer Vehemenz verfolgte Weg ist eine Verletzung der obersten Autorität unserer Kirche, und sein „Recht" steht vor diesem Richterstuhle als ein Unrecht da.

Ebensowenig kann sich das „Recht" des Herrn Dr. E. von kirchenrechtlichem Standpunkte aus rechtfertigen. Wir unterscheiden ein doppeltes Kirchenrecht: das alte und das moderne von 1818; von beiden kirchenrechtlichen Standpunkten aus beleuchtet sinkt das prätendirte Recht des sogenannten Melanchthonianismus zum Unrechte herab. Daß der exclusive Melanchthonianismus eine Verletzung des alten kirchenrechtlichen Bekenntnißstandes ist, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Uns steht das alte Kirchenrecht unendlich erhaben über allem modernen Kirchenrechte, und nach unseren Rechtsbegriffen müssen wir jede Union, die den ursprünglichen Rechtsbestand unserer Kirche, sei es nun durch den Rationalismus oder Melanchthonianismus, alterirt und verletzt, für illegitim halten. Das „Recht" des Herrn Dr. E. wurzelt also nicht im Boden des alten Kirchenrechtes; aber — desto mehr scheint es im Boden des modernen Kirchenrechtes zu wurzeln. In der That hat derselbe das „Recht" seines er-

kluſiven Melanchthonianismus von vornherein mit aller Entſchiedenheit auf die rationaliſtiſche Vereinigungs-Urkunde von 1818 und insbeſondere auf die §§. 4—5 derſelben baſirt. Wir wollen ihm auch auf dieſes Gebiet des modernen Kirchenrechtes folgen, um uns zu überzeugen, ob hier ſein „Recht" eine ſolidere Baſis hat. — In dem Gutachten der letzten Generalſynode über die veränderte Augsburger Confeſſion von 1540 wird in einem Zuſatze ausdrücklich hervorgehoben, daß durch Annahme derſelben „das in den §§. 4—8 der Vereinigungs-Urkunde Feſtgeſetzte in keiner Weiſe alterirt" werden ſolle, und in der allerhöchſten Sanction dieſer gutachtlichen Erklärung der Generalſynode wird dieſer Zuſatz noch verſchärft und aufs Stärkſte betont, daß die „Anerkennung der in den §§. 4—8 der Vereinigungs-Urkunde bezeichneten Lehrſätze in der bisherigen Weiſe nicht modifizirt oder alterirt" werden ſolle. In einem Generale des königlichen Conſiſtoriums vom 14. October 1853, „die Aufrechthaltung der Union betreffend," wird mit der ſchneidendſten Schärfe hervorgehoben, „daß in §. 5 das Maximum feſtgeſtellt iſt, wieviel von den Lehrpunkten beider Confeſſionen über das heilige Abendmahl gelehrt werden dürfe", und daß demnach „jeder Diener der vereinigten Kirche der Pfalz ſich in ſeiner Amts- und Lehrthätigkeit auf das in §. 5 der Vereinigungs-Urkunde beſtimmte Maximum beſchränken müſſe." In einem zweiten Generale des königlichen Conſiſtoriums vom 19. Januar 1854, „das Verhältniß des Art. 10 der locupletirten Augsburger Confeſſion zu §. 4—5 der Vereinigungs-Urkunde betreffend", wird nun aber doch neben die in §. 5 enthaltene Abendmahlsformel, welche für

das nicht zu überschreitende Maximum des Lehrinhalts unserer vereinigten Kirche über das heilige Abendmahl erklärt worden ist, die in Art. 10 der Variata enthaltene melanchthonische Abendmahlsformel gesetzt und schließlich behauptet, daß sich diese von jener nur in formeller, nicht materieller Beziehung unterscheide und deßhalb auch rechtsgültig neben derselben bestehen könne. Wir sind hier an einem entscheidenden Punkte angelangt, völlig entscheidend für Herrn Dr. E., weil er das Recht seiner „melanchthonischen" Abendmahlsdoctrin lediglich auf die §§. 4—5 der Vereinigungs-Urkunde stützt und stützen kann; weniger entscheidend, aber doch immerhin bedeutsam für uns, da die Vereinigungs-Urkunde einmal doch trotz ihres rationalistischen Ursprungs kirchenrechtliche Bedeutung in unserer Kirche gewonnen hat. Aber so entscheidend dieser Punkt ist, so einfach ist die Lösung desselben. Kann Herr Dr. E. die wesentliche oder materielle Identität des Art. 10 der Variata und des §. 5 der Vereinigungs-Urkunde beweisen, so steht er in der Vereinigungs-Urkunde; wo nicht, so steht er neben derselben, und hat die Vereinigungs-Urkunde sammt dem Gutachten der Generalsynode und der allerhöchsten Sanktion derselben und dem Generale des königlichen Consistoriums vom 14. October 1853 wider sich.

Wir haben von vornherein die in §. 5 enthaltene Abendmahlsformel für rationalistisch erklärt, und darin haben wohl alle gläubige Pfarrer von Anbeginne an mit uns übergestimmt. Aber Herr Dr. E. hat schon in seinem theologischen Gutachten über den Verfassungs-Entwurf von 1849 die Behauptung aufgestellt, „die Urheber

der Ver.-Urkunde hätten mit glücklichem Takte, wenn auch nicht mit theologiſcher Schärfe, über die Gnadenwahl §. 7 ſich entſchieden anticalviniſch, über das heilige Abendmahl aber §. 5 ebenſo entſchieden melanchthoniſch erklärt," demgemäß findet ſich auch in dem erwähnten Generale des königlichen Conſiſtoriums vom 19. Januar 1854 die Aeußerung: „Die in neuerer Zeit öfters gehörte Anſicht, daß §. 5 eine viel flachere (rationaliſtiſche) Darſtellung der Abendmahlslehre als Art. 10 (der Variata) enthalte, könne den geſchichtlichen Dokumenten gegenüber nicht Stich halten." Dieſe „geſchichtlichen Dokumente" ſind folgende: 1) Die Generalſynode von 1818 hat „aus bewußtem Gegenſatze gegen den Rationalismus und in wohlberechtigter Oppoſition gegen das (im Geiſte der damaligen Zeit abgefaßte) von der damaligen Kreisregierung in ihrer Eigenſchaft als Conſiſtorium erlaſſene Rundſchreiben vom 2. Februar 1818, worin das heilige Abendmahl lediglich und ausſchließlich als ein Feſt des Gedächtniſſes war bezeichnet worden, dasſelbe als ein Feſt des Gedächtniſſes und der ſeligſten Vereinigung mit dem Erlöſer beſtimmt;" 2) „eine ganze Reihe entſchieden lutheriſcher Kirchenordnungen und ſonſtiger Aktenſtücke aus der Blüthezeit der Reformation drücken ſich ebenſo (wie die Abendmahlsformel in §. 5 der Ver.-Urkunde) aus, indem ſie theilweiſe nur von einer Vereinigung mit Chriſto reden, theilweiſe den Ausdruck „„Leib und Blut Chriſti"" und den Ausdruck „„Chriſtus"" promiscue brauchen." Wir ſtanden bisher in dem Glauben, daß die Männer der Generalſynode in vollſtändigſter Sympathie mit dem Rationalismus ihrer Zeit in §. 5 der Ver.-Ur-

kunde eine rationalistische Abendmahlsformel niedergelegt haben; nun aber wird uns „aus geschichtlichen Dokumenten" bewiesen, daß diese Männer „aus bewußtem Gegensatze" gegen den Rationalismus ihrer Zeit in §. 5 nicht nur eine enschieden melanchthonische, sondern sogar eine entschieden lutherische Abendmahlsformel aufgestellt haben. Wir leben eben in einer Zeit, wo mit „geschichtlichen Dokumenten" alles bewiesen wird. Trotz all dieser „geschichtlichen Dokumente" aber wird man den groben und plumpen Rationalismus aus §. 5 nicht wegdemonstriren; vielmehr beweisen die geschichtlichen Dokumente aufs Unwidersprechlichste grade das Gegentheil. Wir haben behauptet und behaupten abermals, die Abendmahlsformel ist ein Produkt des vulgärsten Rationalismus. Zum Beweise für die Richtigkeit dieser unserer Behauptung diene folgendes: 1) Die Männer der Generalsynode von 1818/21 waren entschiedene Rationalisten, die Beseitigung der kirchlichen Bekenntnisse, Katechismen und Gesangbücher und die Einführung eines durchaus rationalistischen Katechismus und Gesangbuches sind lautsprechende Thatsachen, die sie als solche hinreichend kennzeichnen. Es ist aber eine logische Unmöglichkeit, daß entschiedene Rationalisten eine andre als eine entschieden rationalistische, oder gar „aus bewußtem Gegensatze" gegen den Rationalismus ihrer Zeit eine „entschieden melanchthonische" Abendmahlsformel machen sollen. Die Abendmahlsformel in §. 5 der Ver.-Urkunde steht nicht nur nicht „in bewußtem Gegensatze" zu dem Rundschreiben der Kreisregierung, in welchem das heilige Abendmahl blos als ein Gedächtnißmahl bezeichnet wird, sondern grade zu i

vollstem Einklange mit demselben, weil im Sinne der rationalistischen Generalsynode von 1818 die „Vereinigung mit dem Erlöser" nichts anders sein kann als eine abstrakte Gedankenvereinigung, eine Vereinigung, die eben blos im Gedächtnisse besteht und folglich mit dem Gedächtnisse zusammenfällt. 2) Die Abendmahlsformel in §. 5 der Ver.-Urkunde ist nicht blos ihrem Ursprunge, sondern auch ihrer Form und Fassung nach durchaus rationalistisch. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß Melanchthon und ebenso auch Luther und die lutherische Kirche in der Lehre vom heiligen Abendmahle den Ausdruck „Leib und Blut Christi" und den Ausdruck „Christus" promiscue gebrauchen. Zum Beweise hiefür hätte es eines solchen Aufwandes von Gelehrsamkeit und der Anführung „einer ganzen Reihe entschieden lutherischer Kirchenordnungen und sonstiger Aktenstücke aus der Blüthezeit der Reformation" nicht bedurft, man hätte einfach auf die spezifisch lutherische Concordienformel hinweisen können, wo unter den von Dr. Luther (in seinem großen Bekenntnisse vom Abendmahle) schon geltend gemachten Gründen für die lutherische Abendmahlslehre als erster Grund „der Artikel des christlichen Glaubens" genannt wird, daß „Jesus Christus ist wahrhaftiger, wesentlicher, natürlicher, völliger Gott und Mensch, in Einer Person, unzertrennt und ungetheilet." Die lutherische Kirchenlehre statuirt demnach im heil. Abendmahle nicht, wie man zu glauben scheint, die Vereinigung mit einem corpus mortuum Christi, sondern mit dem verklärten, lebendigen Leibe Christi, und nicht blos mit dem verklärten, lebendigen Leibe Christi, sondern eben, weil Christus eine unzer-

trennte und ungetheilte gottmenſchliche Perſon iſt, mit dem ganzen und vollen Chriſtus. Die lutheriſche Kirche kann alſo wohl im heil. Abendmahle den Ausdruck „Leib und Blut Chriſti“ und den Ausdruck „Chriſtus“ promiscue gebrauchen. Aber was folgt daraus? Gar nichts. In der Abendmahlslehre Luthers und ſeiner Kirche iſt (ebenſo wie in der melanchthoniſchen Abendmahlsformel) die Vereinigung mit Chriſto eine genau beſtimmte, nämlich eine reale Vereinigung oder eine Vereinigung mit „dem Leibe und Blute Chriſti; in der Abendmahlsformel des §. 5 der Ver.-Urk. aber iſt die Vereinigung mit Chriſto eine völlig unbeſtimmte, oder vielmehr eine durch das bloße Gedächtniß beſtimmte. Hier iſt nichts als Rationalismus der vulgärſten Art; dort bibliſche Kirchenlehre, bei Luther und ſeiner Kirche in feſter, bei Melanchthon in ſchwankender und zweideutiger Haltung. (Nach dieſer Art von Beweisführung könnte man auch „mit geſchichtlichen Documenten“ beweiſen, daß die Rationaliſten dieſelbe Anſicht von der Perſon Chriſti haben, wie Melanchthon und Luther. Die Rationaliſten nennen Chriſtum „den Sohn Gottes; Melanchthon und Luther nennen Chriſtum promiscue „Gott“ und „Sohn Gottes“; folglich haben die Rationaliſten ganz dieſelbe Anſicht von der Perſon Chriſti wie Melanchthon und Luther und überhaupt die evang. Kirche). 3) Zum Ueberfluſſe beſitzen wir noch zwei authentiſche Erklärungen der Urheber der Abendmahlsformel ſelbſt, eine in der Ver.-Urk. ſelbſt und die andere in dem von der Generalſynode von 1821 eingeführten rationaliſtiſchen Katechismus. In der Ver.-Urk. wird noch in §. 5 die Abendmahlsformel dahin erweitert: „die

Protestanten des Rheinkreises erklären sich dabei öffentlich für seine (Christi) Bekenner. Die Früchte einer frommen und dankvollen Feier dieses Gedächtnisses sind in dem gläubigen Gemüthe des Christen: Schmerz über das Böse ꝛc. ꝛc." Schon hier also wird (ganz abgesehen davon, daß diese weitere Expectoration der Generalsynode über ihre „Ansicht" vom heil. Abendmahle den rationalistischen Charakter derselben vollends ans Licht zieht) das vorhin als Gedächtniß- und Vereinigungsmahl bestimmte heil. Abendmahl in der Folge unzweideutig blos als Gedächtnißfeier bezeichnet. Allen und jeden Zweifel aber darüber, daß der Generalsynode nach ihren rationalistischen Begriffen, Gedächtniß- und Vereinigungsmahl ganz identisch war, muß uns die Erklärung des rationalistischen Katechismus über das heil. Abendmahl nehmen. Man lese nur Frage 180—189, namentlich Fr. 183—186 in ihrem Zusammenhange! Fr. 183 heißt: „Woran soll der Christ beim Brechen und Genusse des Brodes gedenken?" Antwort: „An Jesus Christus, seinen Heiland und Herrn; an dessen heiliges, wohlthätiges Leben, Lehren, Leiden und Sterben; und dadurch soll er sich zugleich im Vorsatze stärken, mit ihm eins zu sein, fest an ihm zu halten und ihm zu folgen bis in den Tod." Fr. 185: „Woran soll der Kelch beim Abendmahle den Christen erinnern?" Antwort: „An das neue Testament oder die neue Religionsverfassung, welche Jesus Christus gestiftet und mit seinem Blute besiegelt hat; und zugleich soll sich der Christ dadurch ermuntern, als ein würdiges Mitglied derselben seinen Heiland durch eine getreue Befolgung seiner Vorschriften und durch festes Vertrauen auf seine Verheißungen zu ehren." Und nun folgt Fr. 186:

„Was ist *also* das heil. Abendmahl für den Christen?“ Antwort: „Ein Fest des Gedächtnisses an Jesus und der seligsten Vereinigung ꝛc.“ da Fr. 186 durch „*also*“ mit den vorausgehenden Fragen 183 und 185 verbunden ist, so haben wir in denselben die *authentische Erklärung* der Generalsynode über die Abendmahlsformel der Ver.-Urk. — Bei „dem Fest des Gedächtnisses an Jesus und der seligsten Vereinigung mit ihm“ geschieht also nichts Weiteres, als daß „die Protestanten der Pfalz“ dabei „gedenken“ und „sich erinnern“ und „sich im Vorsatze stärken, *eins mit ihm zu sein* ꝛc.“ Ist das nicht genug und mehr als genug, um den Sinn der Abendmahlsformel zu verstehen? Hier wird nicht einmal *die Vereinigung Christi mit dem Christen* betont, geschweige denn die *reale* Gegenwart Christi im heil. Abendmahle gelehrt, sondern nur eine selbstgemachte Vereinigung der Christen mit Christo, die blos darin besteht, daß wir im „*Gedenken*“ und „*Erinnern*“ mit „Vorsätzen und Ermunterungen“ *Eins mit ihm* werden. Was sind alle „geschichtlichen Documente“ gegenüber diesen *authentischen Interpretationen*? Oder ist es erlaubt, um der „geschichtlichen Documente“ willen die Abendmahlsformel in §. 5 der Ver.-Urk. trotz den *bestimmtesten Erklärungen ihrer Urheber* aus einer entschieden rationalistischen in eine „entschieden melanchthonische“ umzudeuten, und sie anders zu erklären, als sie die Urheber selbst erklärt haben? Die *geschichtlichen Documente* liefern gerade den unwidersprechlichen Beweis, daß die Abendmahlsformel der Ver.-Urk. ein Product des vulgärsten Rationalismus und durchaus rationalistisch ist. 4) Endlich haben wir noch die ver-

ſchiedenartigſten Urtheile über die Abendmahlsformel, die alle darin übereinſtimmen, daß ſie ihren rationaliſtiſchen Charakter anerkennen. Die Verfaſſer des lichtfreundlichen Verfaſſungs-Entwurfes von 1849, welche jede Spur von kirchlichem Glauben, der noch in der Ver.-Urk. von 1818 vorhanden war, ſorgfältigſt austilgten, haben die Abendmahlsformel unverändert in ihren Entwurf aufgenommen. Und die theologiſchen Gutachten, welche über dieſen Entwurf eingeholt wurden, ſprechen ſich faſt alle in gleichem Sinne über dieſelbe aus; mit Ausnahme des Gutachtens von Herrn Dr. Ebrard hat kein andres die Formel für „entſchieden melanchthoniſch" erklärt; viele dagegen, nicht blos lutheriſche, ſondern auch unirte (z. B. das Berliner von Dr. Nitzſch, das Heidelberger von Dr. Ullmann ꝛc.) haben ſich in den beſtimmteſten Ausdrücken über die entſchieden rationaliſtiſche Färbung derſelben ausgeſprochen.

Die Abendmahlsformel in Art. 10 der Variata iſt alſo nichts weniger als identiſch mit der Abendmahlsformel in §. 5 der Ver.-Urk. So weit der alte Melanchthonianismus in formeller und materieller Beziehung über den modernen Rationalismus hinausgeht, ſo weit überſchreitet auch Art. 10 der Variata nicht nur in formeller, ſondern auch in materieller Beziehung das in §. 5 der Ver.-Urk. ſtipulirte Maximum der Abendmahlslehre unſerer Kirche. Es übrigt uns jetzt nur noch den Schluß aus Obigem zu ziehen: Herr Dr. E. ſteht folglich mit ſeiner melanchthoniſchen Abendmahlsdoctrin nicht in, ſondern neben der Ver.-Urk.; Art. 10 der Variata ſteht nicht im Einklange mit §. 5, und ebenſo wenig mit §. 4 der Ver.-Urk. — „Daß zwiſchen Art. 10 und §. 4 kein Widerſpruch obwaltet," ſoll zwar „klar" ſein

und keines Beweiſes bedürfen; vielmehr iſt aber grade das Gegentheil klar und bedarf jetzt für uns keines beſonderen Beweiſes mehr. In §. 4 wird nämlich nicht blos negativ der Diſſenſus über das heil. Abendmahl beſeitigt (wie man uns die Sache gerne darſtellen möchte, indem man behauptet, „Art. 10 drücke den ſchon vor der Union vorhandenen Conſenſus aus, §. 4—5 aber die neue ſeit 1818 eingeführte Beſeitigung des Diſſenſus"), ſondern es wird auch poſitiv an der Stelle der confeſſionellen Abendmahlslehren eine „Anſicht" über das heil. Abendmahl aufgeſtellt die ſodann in §. 5 näher ausgeſprochen wird. In §. 4 heißt es nicht blos ſchlechtweg: „die bisherigen ſtreitigen Lehrpunkte ſind beſeitigt worden", ſondern es heißt vollſtändig: „die bisherigen ſtreitigen Lehrpunkte ſind, nach wohlerwogenen Gründen, durch eine den klaren Ausſprüchen des Evangeliums gemäße Anſicht beſeitigt worden." Betont man alſo, wie es neuerdings ſo ſehr geſchieht, das radicale „beſeitigt" in §. 4 — nun wohl, dann iſt durch die ſofort als alleinberechtigt daſtehende rationaliſtiſche „Anſicht" über das h. Abendmahl Herr Dr. E. mit ſeiner melanchthoniſchen Doctrin eben ſoſehr beſeitigt, wie wir mit unſerer lutheriſchen Abendmahlslehre. Durch die melanchthoniſche Doctrin des Art. 10 der Variata wird das in §. 4—5 der Ver.-Urk. Feſtgeſetzte weſentlich modifizirt und alterirt, und das vom k. Conſiſtorium ſelbſt ſtipulirte Maximum in materieller (nicht blos formeller) Hinſicht weit überſchritten. Herr Dr. E. ſteht alſo nicht in, ſondern neben der Ver.-Urk., und §. 4—5 derſelben, ſowie das Bekenntniß-Gutachten der letzten Generalſynode ſammt der allerhöchſten

Sanktion deſſelben und das Generale vom 14. Oct. 1853 ſind wider ihn. Aber — „§. 5 der Ver.-Urk. ſteht mit Art. 10 der Variata durchaus in keinerlei Widerſpruch; vielmehr dient §. 5 dem Art. 10 zur Ergänzung, inſofern a) der Begriff des Leibes und Blutes Chriſti durch den Ausdruck „„Vereinigung mit dem Erlöſer"" indirekt näher beſtimmt wird als der der verklärten lebendigen, von der Seele Chriſti keineswegs getrennten Leiblichkeit Chriſti, und b) das in Art. 10 ganz mit Stillſchweigen übergangene Moment des Gedächtniſſes an Jeſu Tod ebenfalls ſein Recht erhält."

Unſer Staunen hat jetzt den höchſten Grad erreicht: der entſchieden rationaliſtiſche §. 5 ſoll nicht blos entſchieden melanchthoniſch und ſogar entſchieden lutheriſch ſein, ſondern er dient auch noch obendrein dem Art. 10 zur Ergänzung! Wir ſind keine Melanchthonianer nach modernſtem Schnitte, die in unerhörter Geſchichtsverdrehung Melanchthon zum erſten und Luther zum zweiten deutſchen Reformator machen, aber wir würden es uns doch als eine grobe Beleidigung des ehrwürdigen Reformators anrechnen, wenn wir das rationaliſtiſche Produkt des neunzehnten Jahrhunderts nicht nur für identiſch mit ſeiner Abendmahlsdoctrin, ſondern ſogar für eine Ergänzung derſelben zu erklären wagten. — Wir haben aus der „in Proteſtantismus und Kirche" uns mitgetheilten „Bannbulle" aus der melanchthoniſch-philadelphiſchen Kirche" erfahren, wie Herr Dr. E., um aus dem Sendſchreiben Chriſti an die Gemeinde in Sardes eine Bannbulle wider die lutheriſche Kirche zu machen, einmal hinwegläßt, was im Texte ſteht, und das andremal hinzuthut, was nicht darin ſteht; ganz ähnlich verfährt Herr Dr. E. mit dem §. 5

der Ver.-Urk. Den Rationalismus nimmt er heraus und den Melanchthonianismus legt er hinein, um eine Bannbulle gegen die Lutheraner daraus machen zu können (denn ein rationalistischer Bannstrahl schlägt heutzutage nicht mehr ein!) Den Lutheranern aus dem jenseitigen Bayern mag wohl „ein Lächeln ankommen," wenn Herr Dr. E. aus dem Sendschreiben des Herrn an Sardes vermöge seiner Auslegerkunst eine Bannbulle gegen sie herausfindet; aber uns Lutheranern (sit venia verbo!*) im diesseitigen Bayern bringts kein Lächeln, sondern schwere Gewissensnoth, Seufzer und Thränen, wenn derselbe Herr Dr. E. aus §. 5 der Ver.-Urk. vermöge seiner Auslegerkunst einen „entschieden melanchthonischen" Bannstrahl wider uns

*) Wir armen Pfälzer Geistlichen, die wir für das unveränderte lutherische Bekenntniß streiten, wissen nämlich nicht, ob wir uns Lutheraner und Luther, den großen deutschen Reformator, unsern geistlichen Vater und uns seine geistlichen Kinder heißen dürfen. Denn im diesseitigen Baiern werden wir gradezu todtdekretirt, und die Brüder aus dem jenseitigen Baiern werden scheel dazu sehen, daß wir bei aller Treue für die lutherische Confession doch nicht den absoluten Gegensatz von Confession und Union einsehen, und uns den Genuß und Gewinn nicht versagen können, den Reformirten aus vollem Herzen die Bruderhand zu reichen. — Der unionistische Widerspruch von diesseits soll uns erinnern, daß wir wie Isaschar „auf der Grenze lagern" zwischen dem deutschen Lutherthum und dem romanischen Calvinismus; und der confessionalistische Widerspruch von jenseits soll uns stets mahnen, daß wir nicht wie Isaschar uns zum „beinernen Esel" machen und unsere Schultern unter das doctrinäre Joch des Melanchthonianismus beugen lassen. —

schmiedet. Denn ein Anderes ist's, wenn Herr Dr. E. als reformirter Professor aus seiner Studirstube heraus, und ein anderes, wenn er als Consistorialrath der vereinigten Kirche den Bannstrahl gegen die Lutheraner schleudert. Wir gedenken aber an das Wort Davids: „Verlasset euch nicht auf Unrecht und Frevel: haltet euch nicht zu Solchem, das nichts ist." Wir sind gewiß, der aus Nichts und weniger als nichts geschmiedete Bannstrahl des exclusiven Melanchthonianismus, der jetzt mit so fulminantem Ungestüm auf uns herabfährt, wird in sein Nichts zurücksinken. — Herr Dr. E. hat mit seinem exclusiven Melanchthonianismus in unserer vereinigten Kirche kein Recht, weder nach dem alten, noch nach dem modernen Kirchenrechte; von beiden kirchenrechtlichen Standpunkten aus beleuchtet, verwandelt sich das „Recht" in ein offenbares Unrecht.

Nicht besser stehts mit dem „Rechte" des exclusiven Melanchthonianismus des Herrn Dr. E., wenn wir dasselbe nun weiter auch von historischem Standpunkte aus beleuchten. „Die mit unzähligen Documenten verbürgte geschichtliche Thatsache", daß die veränderte Augsb. Confession den Consensus beider Confessionen darstelle und folglich das wahre Unionssymbol sei, steht nur in der Pfalz, aber sonst in keinem Theile Deutschlands „unumstößlich fest." Wir haben die Ueberzeugung, daß die Augustana variata weder in kirchenrechtlicher noch in dogmatischer Beziehung begründeten Anspruch auf ein Unionssymbol machen kann. Die lutherische Kirche hat die Variata in der Concordienformel aufs Entschiedenste verworfen, und auch die reformirte Kirche in Deutschland hat sie nicht überall

anerkannt. Das ſind kirchenrechtlich feſtſtehende Thatſachen, welche alle erkünſtelte Reſultate, die man aus der verwickelten Geſchichte der Variata zieht, zu Schanden machen. Auch dogmatiſch betrachtet taugt die Variata nicht zum Unionsſymbol; Art. 10 iſt nichts als eine neutraliſirte und zweideutige Formel, welche confeſſionelle und nicht confeſſionelle Deutung zuläßt, und wie früher ſo auch jetzt wieder aufs Verſchiedenartigſte gedeutet wird. Nicht bloß die Lutheraner und Reformirten, ſondern auch die Unioniſten unter ſich ſelbſt geben derſelben von einander abweichende Deutungen; eine andere Deutung hat z. B. Dr. Thomaſius, eine andere Dr. Nitzſch, eine andere Dr. Ebrard und Heppe ꝛc. ꝛc. Wo bleibt da die Lehrunion? Das Unionsſymbol iſt bis jetzt noch nicht erfunden. Will man aber doch ein Unionsſymbol, ſo iſt's viel eher die Augsb. Confeſſion von 1530 mit der bekannten Conceſſion, daß man neben der unveränderten Faſſung des Art. 10 auch die veränderte Faſſung als gleichberechtigt anerkennt. Die Lutheraner können keine andere Confeſſion als die unveränderte von 1530 anerkennen, und die Reformirten haben ſich dieſelbe mit der genannten Conceſſion immer gefallen laſſen. — Setzen wir übrigens den Fall, daß die Behauptung etlicher Theologen, die Variata ſei das wahre Unionsſymbol, begründet iſt, was folgt denn daraus für den Gebrauch derſelben? Gewiß nicht das, was jetzt in der Pfalz geſchieht, daß man das gewonnene Unionsſymbol in excluſivem Sinn gebraucht, Lutheraner und Reformirte damit ausſchließt. Das würde wenigſtens ein ſehr unhiſtoriſcher Gebrauch derſelben ſein. In dieſem Sinn haben Refor-

mirte und Lutheraner die Variata ſicherlich niemals anerkannt. Beweis hiefür ſind alle Thatſachen, welche Hr. Dr. Ebrard für die Variata als Unionsſymbol anführt. Luther, der ſie approbirt haben ſoll, hat ſeine Abendmahlslehre bis an ſein Lebensende behauptet; Calvin und Olevian, der Mitverfaſſer des Heidelberger Katechismus, haben ſie unterzeichnet und beſchworen, damit aber keineswegs ihre Abendmahlslehre abgeſchworen. Melanchthon, der Urheber derſelben, hat damit ohne Zweifel weder Luther mit ſeiner lutheriſchen, noch Calvin mit ſeiner calviniſchen Abendmahlslehre ausgeſchloſſen. Auf dem Wormſer und Regensburger Colloquium wurde ſie gebraucht, jedenfalls nicht im Gegenſatze, ſondern in Uebereinſtimmung mit der Invariata. Durch Churfürſt Otto Heinrich wurde ſie in der Pfalz eingeführt; die Kirchenordnung desſelben aber iſt eine lutheriſche und empfiehlt z. B. für den Jugendunterricht den kleinen luth. Katechismus. Auf dem Fürſtentage zu Naumburg wurde ſie neben der Invariata recipirt ꝛc. ꝛc. Die Lutheraner haben die Variata nie anders als im Sinne der Invariata oder (will man das beſtreiten) jedenfalls nur mit Einſchluß oder neben der Invariata angenommen. Die Reformirten ſuchten mehr oder weniger mit der Variata die Invariata zu verdrängen, haben aber dabei immer ihre reformirte Abendmahlslehre feſtgehalten; doch haben ſie auch öfters neben der Variata die Invariata anerkannt, wie z. B. auf dem Leipziger Colloquium. Iſt es da nicht ein völlig unhiſtoriſcher Gebrauch der Variata, wenn man ſie in exkluſivem Sinne gebraucht? Stürzt man damit nicht mit eigner Hand ſeine ohnedieß ſchon auf gekünſtelter Beweisführung ruhende Behauptung,

daß die Variata das Unionssymbol sei, vollends über den Haufen? In diesem Sinne haben ja weder die Reformirten und noch viel weniger die Lutheraner die Variata angenommen. Aber Herr Dr. E. gebraucht die Variata in exklusivem Sinne nicht um der Geschichte, sondern um des §. 4 der Ver.-Urk. willen. Weil es in §. 4 heißt: „die streitigen Lehrpunkte sind beseitigt;“ deßhalb müssen auch durch den Art. 10 der Variata die confessionellen Abendmahlslehren beseitigt sein. Man sieht, dem §. 4 der Ver.-Urk. zu lieb muß der Art. 10 der Variata trotz seiner Geschichte und der milden Gesinnung seines Urhebers doch exclusiv und dem Art. 10 zu lieb muß der §. 5 trotz seiner Geschichte und der authentischen Erklärung seiner rationalistischen Urheber doch „entschieden melanchthonisch“ sein. Heißt das nicht: Geschichte machen?

Wir beleuchten das „Recht“ des Herrn Dr. E. und seines exklusiven Melanchthonianismus zuletzt noch vom Unionsstandpunkte überhaupt. Als vornehmstes Merkmal einer wahren Unionskirche ist ohne Zweifel eine mit evangelischer Bekenntnißtreue verbundene evangelische Weitherzigkeit zu betrachten. Wir machen vollen Ernst damit, beides zu vereinigen. Union und Confession — beides ist uns gar kein Gegensatz; ein weites Unionsherz und ein enges Confessionsgewissen läßt sich wohl vereinigen. Nur die unirte Kirche können wir lieben, die es sich zum obersten Grundsatz macht, confessionelle Gewissenhaftigkeit mit unirter Weitherzigkeit zu vereinigen. In der uns dargebotenen exklusiv melanchthonischen Kirche des Herrn Dr. E. mit ihrem sehr weiten Confessionsgewissen und ihrem sehr engen Unionsherzen können wir nur das Zerrbild einer unirten Kirche

erkennen. Und dies Zerrbild von unirter Kirche muß uns um so mehr anwidern, weil ihre an den Tag tretende Exklusivität gegen Lutheraner und Reformirte *scheinbar* wohl auch die Reformirten, in *Wahrheit* aber *nur* die Lutheraner trifft. In amtlichen Aktenstücken wird die lutherische Abendmahlslehre mit der größten Ungerechtigkeit und Partheilichkeit dargestellt. Der Unterschied zwischen der lutherischen und melanchthonischen Abendmahlslehre soll sich „kurz und bündig" so darstellen lassen, daß es Luther'n vor Allem auf die Verbindung des Leibes und Blutes mit Brot und Wein, Melanchthon aber auf die Verbindung Christi mit dem Communicanten ankam? Hat aber Luther nicht grade deßhalb Leib und Blut Christi so *fest* an Brot und Wein gebunden, weil es ihm *vor Allem* um die Verbindung Christi mit dem Communikanten und um die Gewißheit desselben, daß er wirklich Christi Leib und Blut empfange, zu thun war? Auf Grund einer *vereinzelten* und obendrein noch zweifelhaften Aeußerung Luthers hin wird behauptet, daß nach lutherischer Lehre „Christi Leib und Blut als *Materie* in Brot und Wein sei und daselbst mit Zähnen zerbissen werde ꝛc." In allen Streitschriften Luther's über das heil. Abendmahl, sowie in den Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche wird aber klar und deutlich gelehrt, daß nicht der *materielle*, sondern der *verklärte* Leib Christi im heil. Abendmahle zugegen sei, und in der Concordienformel wird ausdrücklich „das capernaitische Essen des Leibes Christi, als wenn man sein Fleisch mit Zähnen zerreiße und wie andere Speise verdaue ꝛc." verworfen. Die spezifisch lutherischen Lehren des „in, cum et sub" und der „manducatio oralis" sollen „mehr schola-

ſtiſcher Art" ſein, während doch die lutheriſche Kirche dieſe Lehren immer und vor allen Dingen auf die heil. Schrift, namentlich auf die Einſetzungsworte des heil. Abendmahles ſelbſt, auf das: „Nehmet, eſſet, das iſt mein Leib ꝛc." geſtützt hat. Ganz dieſelben Entſtellungen der lutheriſchen Abendmahlslehre, wie ſie ſich wortwörtlich in den Schriften des Hrn. Dr. E. finden! Iſt es aber Hrn. Dr. E. erlaubt, in amtlichen Aktenſtücken die luth. Abendmahlslehre in ſeiner bekannten Weiſe darzuſtellen, wo bleibt dann die in einer unirten Kirche durchaus nothwendige Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit gegen beide Confeſſionen? Die luth. Abendmahlslehre wird aber nicht nur entſtellt, ſondern geradezu beſeitigt; während die reform. Abendmahlslehre unter dem Titel der „melanchthoniſchen" ſtehen bleibt.

Eine Grundverſchiedenheit der luth. und reform. Abendmahlslehre beſteht darin, daß nach erſterer Brot und Wein Vehikel ſind, in welchen uns Chriſti Leib und Blut wahrhaftig dargereicht werden, nach letzterer aber Brot und Wein nur Zeichen ſind, welche Chriſti Leib und Blut darſtellen, oder Siegel und Unterpfänder, welche uns den Empfang derſelben verbürgen. Wird nun das „in, cum et sub" oder die Durchdringung der irdiſchen Elemente von der himmliſchen Subſtanz verpönt, ſo hören nothwendiger Weiſe die Elemente auf, Vehikel des Leibes und Blutes Chriſti zu ſein, und ſinken zu bloßen Zeichen oder Siegeln und Unterpfändern derſelben herab, einerlei ob die Seele zu dem Leibe Chriſti in den Himmel hinaufſteigt, oder ob der Leib Chriſti oder die Kräfte des Leibes Chriſti vom Himmel herabſteigen zur „Speiſung der

Seele" oder (wie man ſtatt deſſen zu ſagen beliebt) zur „Speiſung des inwendigen Menſchen." Die Grundanſchauung der Abendmahlslehre iſt reformirt geworden. Das lutheriſche „in, cum et sub" wird verdammt und verworfen; aber — nicht minder, wie es ſcheint, die reformirte „elevatio animae in coelum." Herr Dr. E. hat aber in ſeinem „Dogma vom heil. Abendmahle" mit großem Scharfſinn und vieler Gelehrſamkeit bewieſen, daß dieſe „elevatio animae in coelum" nur eine Erdichtung neuerer Theologen ſei, an die der alte Calvin nie gedacht habe; Calvin habe vielmehr unter dieſer „Erhebung in den Himmel" nichts andres verſtanden, als „die ſubjektive Stimmung des Communicanten, ſchlechterdings nur das, daß er Chriſtum vom Himmel herab und nicht vom Brote her erwarten ſoll." So hat denn Herr Dr. E. als reform. Profeſſor vor Jahren dieſe „elevatio animae in coelum" als eine bloße Fiktion todtgeſchlagen und zu Grabe getragen, und hat ſie neuerdings als unirter Conſiſtorialrath wieder aus dem Grabe hervorgeholt, nicht etwa als ein bloßes Geſpenſt, ſondern als ein leibhaftiges Weſen, mit Fleiſch und Blut angethan, um ſie wieder todtſchlagen und zu Grabe tragen zu können; alles — um des confeſſionellen Gleichgewichtes willen! Die lutheriſche „manducatio oralis" wird mit dem Anathema belegt, und ebenſo die reformirte, „manducatio animae"; aber letztere wiederum nur dem Scheine nach, um unter anderem Namen wieder aufgenommen zu werden. Chriſti Leib und Blut ſollen wir weder mit dem Munde, noch mit der Seele genießen; da nun der Menſch blos aus Leib und Seele beſteht, und folglich auch nur mit dem Leibe oder mit der Seele, oder

mit beiden zugleich genießen kann, so gewinnt es fast den Anschein, als ob wir im heil. Abendmahle Christi Leib und Blut genießen und doch wieder nicht genießen würden. Es bleibt aber ein drittes — der Glaube. Das ist aber wiederum reformirte Lehre. Die Reformirten haben immer der „manducatio oralis“ der Lutheraner ihre „manducatio animae“ oder „manducatio fidei“ entgegengestellt; der Glaube ist das Organ der Seele, wie der Mund das Organ des Leibes ist. Wir erinnern nur an die conf. belgica Art. 35: „nos fide, quae animae nostrae et manus et os est, in animis nostris recipere verum corpus et verum sanguinem Christi etc.“ (Auch die Abendmahlslehre unsres neuen, von Herrn Dr. E. verfaßten Katechismus ist trotz aller Correktur des Ausschusses doch immer noch wesentlich reformirt geblieben. Schon der auffallende Umstand, daß das heil. Abendmahl, wie überhaupt die heil. Sakramente, nicht in einem besondern Abschnitte behandelt, sondern in dem Abschnitte „von der Wiedergeburt“ eingeschoben werden, nimmt dem Sakramente seine ausgezeichnete Stellung und Bedeutung, und führt auf die reform. Anschauung des Herrn Dr. E., daß es sich im heil. Abendmahle „um eine Erneuerung der ohnehin bestehenden unio mystica, nicht aber um ein anderes Genus der Vereinigung mit Christo, als außer dem Abendmahle, handelt.“ Die Definition des heil. Abendmahles in Fr. 68 sagt nicht mehr als die rationalistische Abendmahlsformel in §. 5 der Ver.-Urk. In Fr. 71 heißt es jedoch: „das gebrochene Brot ist zwar auch ein Zeichen Christi, des Brodes vom Himmel, und seines gekreuzigten Leibes, und der Wein ein Zeichen seines vergossenen Blutes;

aber Brot und Wein ſind nicht bloße Zeichen, ſondern wir empfangen mit ihnen wahrhaftig den Leib und das Blut Chriſti ꝛc.“ Nehmen wir aber hinzu, daß der „wahrhaftige“ Empfang des Leibes und Blutes Chriſti durch Joh. 6, 55 — den locus classicus, welchen Zwingli und die Reformirten überhaupt immer gegen die luth. Abendmahlslehre angeführt haben — und durch Eph. 5, 30 erklärt wird, ſo haben wir ganz die Anſchauung vom heil. Abendmahle, wie ſie Herr Dr. E. in ſeinen Schriften dargeſtellt hat: Brot und Wein ſind vor Allem Zeichen des gekreuzigten Leibes und des vergoſſenen Blutes oder des Opfertodes Chriſti, aber nicht bloße Zeichen, ſondern wir empfangen mit ihnen auch wahrhaftig den Leib und das Blut Chriſti im Sinne von Joh. 6, d. h. wir werden Chriſti und der Früchte ſeines Opfertodes, der Sündenvergebung ꝛc. theilhaftig; wir können aber der Sündenvergebung ꝛc. nur ſo theilhaftig werden, daß wir in „eine centrale Vereinigung mit Chriſto treten und Glieder von ſeinem myſtiſchen, makrokosmiſchen Leibe“ werden (Eph. 5, 30). Dieſe Ebrard'ſche Abendmahlsdoctrin iſt nichts weiter als ein mit moderner Wiſſenſchaft überkleideter Calvinismus. Es wird überhaupt hier wieder offenbar, wie jede Schwankung in der Abendmahlslehre immer dem ſchwankenden reformirten und nie dem ſoliden lutheriſchen Abendmahlsdogma zu Statten kommt).

So haben wir denn in unſerer unirten Kirche eine reformirte Abendmahlslehre. Es hätte aber gar nicht erſt eines langen Beweiſes bedurft, um zu erfahren, daß die „entſchieden melanchthoniſche“ Abendmahlslehre, welche jetzt in unſerer unirten Kirche curſirt, nur den Schein

einer unirten Abendmahlslehre hat, in Wirklichkeit aber eine reformirte iſt. Herr Dr. E. hat es ſchon längſt mit nackten und dürren Worten ausgeſprochen. In ſeinem mehrerwähnten theolog. Gutachten hat er, wie wir bereits zu hören Gelegenheit hatten, die Behauptung aufgeſtellt, „die Urheber der Ver.-Urk. hätten mit glücklichem Takte über die Gnadenwahl §. 7 ſich entſchieden anticalviniſch, über das h. Abendmahl aber §. 5 ebenſo entſchieden melanchthoniſch erklärt.“ In einer gelehrten Anmerkung wird nun dieſe „entſchieden melanchthoniſche“ Abendmahlslehre, die hier abwechſelnd „melanchthoniſch reformirt“ und „melanchthoniſch-calviniſch“ genannt wird, näher entwickelt und ihre volle Uebereinſtimmung mit der Abendmahlsformel in §. 5 nachgewieſen und endlich mit den Worten geſchloſſen: „die Ver.-Urk. hat alſo ganz deutlich und entſchieden die lutheriſche Prädeſtinationslehre mit der reformirten (sic!) Abendmahlslehre combinirt.“ Demgemäß heißt es denn auch oben im Texte weiter: „Wer ſeit 1818 in der unirten Kirche der Rheinpfalz mit der calviniſchen Prädeſtinationslehre oder mit der lutheriſchen Abendmahlslehre auf die Kanzel getreten wäre, den würde man ohne Zweifel und gewiß mit vollſtem Rechte darum hergenommen haben.“*) Nach der eigenen Erklärung des

*) Obige Stelle aus dem theologiſchen Gutachten des Herrn Dr. E. wird von Sch. (um das Unerhörte unſerer gegenwärtigen Polemik gegen Herrn Dr. E. in's Licht zu ſtellen) S. 44 wortwörtlich citirt und die Frage hinzugefügt: „Wer hat dagegen proteſtirt, wer auch nur ein Wörtlein der Mißbilligung verlauten laſſen? Wir fragen billig: Hat man Dr. E. nicht gekannt?“ Und die nun folgende lange Reihe von Exkko-

Herrn Dr. E. haben wir alſo in der unirten Kirche der Rheinpfalz eine „mit glücklichem Takte" vollzogene „Com-

---

rationen in Frage- und Ausrufungszeichen ſchließt mit den Worten: „Das begreife, wer kann! Uns fehlen die Worte zur Bezeichnung eines ſolchen Gebahrens. Aber irret euch nicht — Gott läßt ſich nicht ſpotten!" — Das begreife freilich, wer kann! Um das wunderliche Gebahren Sch's zu begreifen, bleiben uns nur zwei Möglichkeiten übrig. Entweder hat Sch. die von ihm citirte Stelle aus Dr. E's Gutachten nur mit gewohnter Oberflächlichkeit geleſen, und er, der ſich ſo ſehr verwundert, daß wir Herrn Dr. E. bei ſeinem Eintritte in die Pfalz nicht gekannt haben wollen, kennt ihn ſelbſt bis auf den heutigen Tag noch nicht; oder „der einzige Lutheraner" der Pfalz iſt durch den Einfluß des Herrn Dr. E. ſo ſtockreformirt geworden, daß er „kein Wörtlein der Mißbilligung" dagegen hat, wenn ihm derſelbe vordocirt, daß „unſere Ver.-Urkunde ganz deutlich und entſchieden die lutheriſche Prädeſtinationslehre mit der reformirten Abendmahlslehre combinirt habe." Hätten wir uns auch bei dem Eintritte des Herrn Dr. E. in das königliche Conſiſtorium dieſer ſeiner wunderlichen Auffaſſung unſerer Ver.-Urkunde erinnert, ſo wäre es uns doch nicht im Traume eingefallen, daß er dieſelbe auch in ſeiner neuen kirchenregimentlichen Stellung behaupten würde. — Um die Behauptung, daß ſchon E's Eintritt in das Conſiſtorium die Herzen Mancher mit Sorgen erfüllte, als unwahr zu erweiſen, citirt Sch. S. 42 ꝛc. den „Dankhymnus", den C. im Kirchenboten unterm 24. März 1853 veröffentlichte. Bei Herrn Dr. E. ſelbſt aber wird Sch. erfahren können, mit welchen Gefühlen C. in jenen „Dankhymnus" im Kirchenboten eingeſtimmt hat. E's Beſorgniſſe wurden Herrn Dr. E. durch einen Dritten ſogar brieflich mitgetheilt. Nur durch den Zuſpruch ſeiner Freunde ließ ſich C. nöthigen, jenen „Dankhymnus" in den Kirchenboten aufzunehmen, beſonders deßhalb, weil Herr Dr. E. zur ſelbigen Zeit bekanntlich

bination der lutheriſchen Prädeſtinationslehre und der reformirten Abendmahlslehre;“ die calviniſche Prädeſtinationslehre und lutheriſche Abendmahlslehre ſind beſeitigt, dagegen die lutheriſche Prädeſtinationslehre und die reformirte Abendmahlslehre ſind allein berechtigt. In unſerer unirten Kirche iſt die reformirte Abendmahlslehre (mit Ausſchluß der lutheriſchen) nach der beſtimmten Ausſage des Herrn Dr. E. die alleinberechtigte. (Hr. Dr. E. führt alſo auch über die Abendmahlsformel in §. 5 der Ver.-Urk. nicht „einerlei“, ſondern „zweierlei Rede“. Als reformirter Profeſſor auf dem Lehrſtuhl unſerer unirten Kirche behauptet er, daß die Abendmahlsformel in §. 5

---

in der Pfälzer Zeitung hart angegriffen wurde. Die Mehrzahl unſerer Freunde hat übrigens Herrn Dr. E. mit der größten Argloſigkeit begrüßt; die Freude, einen gläubigen Oberhirten mehr im Conſiſtorium zu haben, ließ uns alle Antecedentien deſſelben vergeſſen. Das zeugt aber wahrlich nicht gegen uns, ſondern gegen Herrn Dr. E. Bisher konnte man annehmen, daß ſeine bekannte antilutheriſche Geſinnung nur durch die ſtrenge Exkluſivität der Lutheraner im jenſeitigen Bayern hervorgerufen worden ſei; aber nun liegt es offen am Tage, daß dieſe Geſinnung ihm ganz eigenthümlich iſt, und daß er ſie nicht einmal gegen unirt geſinnte Lutheraner, die ihn mit ungeheuchelter Freude empfingen, verleugnen kann. Sch. fragt uns S. 44: „Iſt Herr Dr. E. ein anderer geworden, als er war? Hat er bei ſeinem Gange über den Rhein den Rock gewechſelt?“ Wir antworten: Nein! Herr Dr. E. iſt immer noch derſelbe Profeſſor mit ſeiner eingewurzelten Antipathie gegen die Lutheraner. Sein Gang über den Rhein hat ihn nicht geändert; er hat ſeine Antipathieen nicht auf dem jenſeitigen Ufer des Rheines gelaſſen, ſondern mit herüber auf das diesſeitige Ufer gebracht. Daher all unſer Jammer.

„entſchieden melanchthoniſch" d. h. reformirt ſei und nur die lutheriſche Abendmahlslehre ausſchließe; und als Conſiſtorialrath unſerer unirten Kirche iſt er vorſichtiger und behauptet, daß die Abendmahlsformel in §. 5 „entſchieden melanchthoniſch" ſei und ebenſo die calviniſche wie die lutheriſche Abendmahlslehre ausſchließe. Wie ſtimmt die Rede des Herrn Profeſſor Dr. E. und die Rede des Herrn Conſiſtorialrath Dr. E. überein? Herr Dr. E. hat ſich einen Ausweg gelaſſen. In den betreffenden Generalien wird immer nur von einer Beſeitigung der lutheriſchen und calviniſchen und nie von einer Beſeitigung der lutheriſchen und reformirten Abendmahlslehre durch §. 4 u. 5 geredet. Herr Dr. E. unterſcheidet alſo wohl (wie auch Dr. Heppe) zwiſchen calviniſcher und reformirter oder deutſch-reformirter Abendmahlslehre; nur die calviniſche, nicht die deutſch-reformirte Abendmahlslehre iſt durch die „entſchieden melanchthoniſche" Abendmahlsformel in §. 5 beſeitigt. Dieſe gelehrte Diſtinktion — vorausgeſetzt, daß ſie richtig iſt — kann für unſern Fall gar nichts helfen; denn in der Pfalz handelt es ſich eben um eine Vereinigung zwiſchen Lutheranern und Deutſch-Reformirten und nicht um eine Vereinigung zwiſchen Lutheranern und Calviniſten oder ſchweizeriſchen und franzöſiſchen Reformirten).

Da nun die calviniſche Prädeſtinationslehre in dem Heidelberger Katechismus, dem Symbol der deutſch-reformirten Pfalz, überhaupt in der deutſch-reformirten Kirche, wie Herr Dr. E. anderwärts bewieſen hat, gar nicht gelehrt wird; da ferner neben der „entſchieden melanchthoniſchen" oder reformirten Abendmahlslehre auch noch die reformirte Vorbereitung (ſtatt der Beichte) und der reformirte Ritus

(Brotbrechen ꝛc.) in unserer unirten Kirche besteht, so existirt unsere unirte Kirche nur noch dem Namen nach, in der That aber ist sie zur deutsch-reformirten Kirche geworden. Wir haben eine deutsch-reformirte Kirche, die unter dem Titel einer „melanchthonischen" oder „unirten" Kirche figurirt. Nun begreifen wir auch erst recht, warum unsere jungen Theologen in Erlangen nicht an der lutherischen Universitätskirche, sondern an der deutsch-reformirten Kirche daselbst communiciren müssen, und warum Herr Dr. E. zu sagen pflegt, er sei gut reformirt und deßhalb gut unirt. In einer solchen Union nimmt eben die reformirte Kirche den Löwenantheil hinweg.

Von allen möglichen Standpunkten aus haben wir das „Recht" des Herrn Dr. E. in der vereinigten Kirche der Rheinpfalz geprüft; überall ist uns das beanspruchte Recht seines exclusiven Melanchthonianismus nicht als „ein klares Recht", vielmehr als ein klares Unrecht erschienen. Herr Dr. E. behauptet nun in der Evang. K.-Zeitung, lediglich um seines „Amtseides" willen zu seinem exclusiven Auftreten gegen die lutherisch gesinnten Geistlichen genöthigt zu sein; da werden wir unwillkührlich zu der Frage versucht, ob denn Herr Dr. E. nicht vielmehr als die von ihm beschuldigten lutherisch gesinnten Geistlichen eine „sogenannte" Gewissenhaftigkeit habe. Wir würden uns aber Sünde fürchten, das Gewissen des Herrn Dr. E. mit so roher Hand zu betasten. Wir glauben vielmehr recht gerne, daß Herr Dr. E. seiner Ueberzeugung nach volles Recht in der vereinigten Kirche der Pfalz hat. Er hat eben allein unter allen gelehrten Theologen Deutschlands die Erfindung gemacht, daß die Abendmahlsformel in §. 5 „entschie-

den melanchthoniſch" oder gar „reformirt" iſt, und es wird dem Gelehrten ſchwer fallen, ſeine Erfindung aufzugeben. Jedem unbefangenen Auge dagegen wird es ſehr leicht ſein, die Kupfermünze der rationaliſtiſchen Abendmahlsformel in §. 5 ſelbſt unter dem „entſchieden melanchthoniſchen" Goldſchaume, womit ſie Herrn Dr. E's Gelehrſamkeit zu überkleiden verſteht, von der gediegenen Goldmünze der melanchthoniſchen Abendmahlsformel mit ihrem verwiſchten Gepräge oder gar der lutheriſchen Abendmahlslehre mit ihrem klaren und deutlichen Gepräge zu unterſcheiden *)

---

*) Sch. beliebt uns nicht blos der Quaſi-Gewiſſenhaftigkeit, ſondern mehrmals gradezu der Verletzung unſres Amtseides zu beſchuldigen. S. 10 citirt er gegen uns die Inſtruction für die Pfarrer unſerer vereinigten Kirche, welche alſo beginnt: „Erſtens ſoll der Pfarrer die allgemeine proteſtantiſche Kirchenlehre, unter Berückſichtigung der in §§. 3—8 der Ver.-Urkunde niedergelegten Beſtimmungen, nach ihrem ganzen Inhalte treu und gewiſſenhaft vortragen" — und alſo ſchließt: „Dieſem Allem alſo nachzukommen, hat er ſich durch Handgelübde an Eides-Statt anheiſchig zu machen." — Wir haben dagegen nur zweierlei zu erinnern: 1) ſetzt Sch. voraus, daß ſeine Interpretation der §§. 3—8 die allein richtige und gültige iſt; 2) vergißt Sch. wieder, daß er ſelbſt zur Zeit, da er die unveränderte Augsburgiſche Confeſſion in ſeinem Confirmandenunterrichte einführte und gebrauchte, auf die §§. 3—8 der Ver.-Urkunde durch Handgelübde an Eides-Statt verpflichtet war. Iſt alſo ſeine Interpretation richtig, dann hat Sch. ſelbſt ſeinen Amtseid verletzt, und zwar (nicht wie wir aus Irrthum, ſondern) mit vollem und klarem Bewußtſein. Hier trifft das Wort des Herrn: „Aus deinem eigenen Munde richte ich dich, du Schalk!"

IV.

Das „Unrecht der kleinen selbstsüchtigen Parthei" in der vereinigten Kirche.

> „Befiehl dem Herrn deine Wege und hoffe auf ihn; Er wird es wohl machen, und wird deine Gerechtigkeit hervorbringen wie das Licht, und dein Recht wie den Mittag. Ps. 37, 5. 6.

Je ausführlicher wir das „Recht" des Herrn Dr. E. besprochen haben, desto kürzer können wir uns bei dem „Unrechte der kleinen selbstsüchtigen Parthei" fassen. Hat sich uns das „Recht" des Herrn Dr. E. nach allen Seiten hin als ein Unrecht herausgestellt, so wird sich wohl auch unser „Unrecht" nach allen Seiten hin als ein Recht darstellen. Wir werden jedoch offen und ehrlich sein und nicht mehr Recht für uns in Anspruch nehmen, als wir wirklich haben.

Wir haben die Autorität der heil. Schrift und der darauf gegründeten evang. Kirchenlehre (in dem bezeichneten Sinne) für uns.

Wir haben das alte dreihundertjährige reformatorische Kirchenrecht für uns — und das ist die feste Burg unseres Rechtes.

Wir haben das moderne rationaliſtiſche Kirchenrecht der Ver.-Urk. von 1818, insbeſondere die §§. 4—5 derſelben eben ſo ſehr für und gegen uns wie Herr Dr. E. Betont man, wie es früher geſchah, die rationaliſtiſche „Anſicht" in §. 4, ſo haben wir mit unſerer lutheriſchen Abendmahlslehre ebenſo gut Platz neben derſelben, wie Herr Dr. E. mit ſeiner „melanchthoniſchen" Abendmahlslehre; betont man aber, wie es neuerdings geſchieht, das „beſeitigt" im §. 4, dann iſt Herr Dr. E mit ſeiner „melanchthoniſchen" Abendmahlslehre ebenſo ſehr wie wir mit unſerer lutheriſchen durch die rationaliſtiſche „Anſicht" beſeitigt. Die Rationaliſten mit ihrer rationaliſtiſchen Abendmahlsanſicht ſind ſofort die Alleinberechtigten.

Wir haben die Geſchichte für uns, welche, ſelbſt zugegeben, daß ſie für die Augustana variata als Unionsſymbol, doch jedenfalls gegen den exkluſiven Gebrauch derſelben ſpricht.

Wir haben endlich die Idee einer wahren Union für uns. Sagt man uns, daß wir es in der Pfalz nicht mit der Idee der Union, ſondern mit einer faktiſchen Union zu thun haben, und daß dieſe eine „Lehrunion" iſt, ſo antworten wir, daß der Begriff einer Lehrunion nicht gradezu die confeſſionellen Differenzlehren ausſchließe, inſofern Lehreinheit nicht nothwendig auch Lehreinerleiheit ſein muß. Wir erinnern nur beiſpielshalber an die Sätze über und für die evang. Union, wie ſie von der Ev.-Paſtoral-Conferenz zu Saarbrücken am 3. Juni 1852 angenommen und veröffentlicht wurden, und von denen der dritte Satz alſo lautet: „Wir verkennen und verdecken nicht die Lehrverſchiedenheit der beiden Confeſſionen, verwerfen

aber auch als Irrthum die Meinung, daß die Einheit der Kirche in der Einerleiheit der Lehre und Verfassung bestehe. Wir wandeln daher nach einer Regel, wie St. Paulus spricht, daß wir im Glauben einig sind." — Will man aber doch den Begriff der Lehrunion pressen, so erinnern wir daran, daß Lehrunion im strengen Sinne des Wortes bis jetzt eben auch nur erst eine Idee, und noch lange kein vollendetes Faktum ist. Alle besonnene Unionstheologen, wie z. B. Nitzsch, Jul. Müller, Ullmann ꝛc. ꝛc., welche für diese Lehrunion sind, betrachten dieselbe doch immer noch als ein anzustrebendes Ziel, wozu nur erst die Vorarbeiten geliefert sind; in unserer Pfalz aber steht die Lehrunion als eine vollendete Thatsache fest. Aber wie? soll die Lehrunion in der rationalistischen Formel in §. 5 der Ver.-Urk. bestehen? Einen größeren Schimpf könnte man wohl der Lehrunion nicht anthun. Oder soll sie in der ohne alle Berechtigung substituirten vieldeutigen Formel Melanchthons beruhen? das wäre, so lange der authentische Sinn der Formel nicht erwiesen ist, eine Lehreinheit, der nichts weniger als die Einheit selbst fehlen würde. — Die Lehrunion als Idee betrachtet, mag ein schönes Ideal genannt werden; die Lehrunion, zum vollendeten Faktum gestempelt, ist eine hohle, leere Phrase. Eine Lehrunion vollends, die unter dem Titel der „entschieden melanchthonischen" Abendmahlslehre die reformirte einführt, ist eine Unwahrheit. — *)

*) Die Phrase „Lehrunion" bildet eines der Hauptargumente, welches Sch. in seiner Broschüre (S. 10. 30. 48 ꝛc.) gegen

Das „Unrecht" der „kleinen selbstsüchtigen Parthei" ist also ebenso sehr ein Recht, wie das „Recht" des Herrn

---

uns gebraucht. Schon der Titel: „Ob einerlei oder zweierlei Rede?" stammt aus dieser nichts sagenden und nichts beweisenden Phraseologie. Sowie unsere kirchlichen Verhältnisse eben liegen, ist es für eine unirte Kirche eine reine Unmöglichkeit, nur einerlei Rede über das heilige Abendmahl zu führen. Die Eintrachtsformel ist noch nicht erfunden; die melanchthonische, die sich dafür ausgibt, ist eine vieldeutige und vielgedeutete. Soll dennoch einerlei Rede sein, so bleibt nur die Wahl zwischen der lutherischen oder reformirten, oder — die Rede irgend eines gelehrten Theologen oder irgend einer gelehrten theologischen Richtung. Die einerlei Rede, die gegenwärtig in der Pfalz über das heilige Abendmahl geführt werden soll, ist die Rede des Herrn Dr. E. Die Union kann nicht anders, muß — wie es auch schon in ihrem Wesen und Begriffe liegt — mehr als einerlei Rede über das heilige Abendmahl gestatten. Ist eine Kirche mit dieser Lehrfreiheit eine Unmöglichkeit, dann ist die Union überhaupt eine Unmöglichkeit. Wir glauben es nicht. Sch. behauptet zwar S. 22: „zweierlei Rede für eine und dieselbe Kirche in Anspruch nehmen, das gäbe eine allerneueste (!), vorher noch noch nie dagewesene (!) und weder jetzt noch je mögliche (!) Kirche." Kann es aber nicht zweierlei Rede geben, die im tiefsten Grunde doch einerlei Rede ist? Und hat Sch. ganz vergessen, daß eine solche Union in Preußen, Rheinhessen, Baden ꝛc. möglich ist? Was also in allen unirten Kirchen Deutschlands möglich ist, das ist unmöglich — nur in der unirten Kirche der Rheinpfalz! Sch. argumentirt ganz so wie die Gegner der Union, z. B. Kahnis ꝛc. die behaupten: „Eine Ja- und Neinkirche ist keine Kirche!" Er behauptet: „Eine und dieselbe Kirche mit zweierlei Rede ist eine weder jetzt noch je mögliche Kirche!" Hat Sch. recht, dann haben auch die Gegner der Union recht; so

Dr. E. ein Unrecht in unserer vereinigten Kirche ist. Ist auch jetzt noch das Recht der „kleinen selbstsüchtigen Parthei" vor den Majoritätsaugen *) der Pfälzer Protestan-

---

argumentirt Sch. mit den Gegnern der Union gegen die Union. Wir halten zwar eine „Ja- und Neinkirche" oder eine Kirche mit „zweierlei Rede" in dem Sinne, wie's die unirte ist und sein muß, nicht grade für eine Idealkirche, noch viel weniger aber für „eine weder jetzt noch je mögliche Kirche." Wir stimmen für unsern Fall dem treffenden Worte von Dr. Nitzsch bei: Es kann in einer Kirche viel Ja und Nein vorkommen, darum ist die Kirche noch nicht Ja und Nein.

*) Die Mehrzahl der Pfälzer Geistlichen und Laien sind ohne Zweifel wider uns; aber die Mehrzahl der Gläubigen unter ihnen ist wohl für uns. Das beweisen die Abonnenten des wahren evangelischen Kirchenboten. Sch. behauptet zwar S. 45, daß „die weitaus überwiegend ungeheure Mehrzahl der Gläubigen unter Geistlichen und Laien auf seiner und Dr. E's Seite stünden. Eine ungeheuerliche Hyperbel! Unsere Gläubigen insgesammt sind nichts weniger als eine ungeheure Zahl, und Sch. will die weitaus — überwiegend — ungeheure — Mehrzahl" der Gläubigen für sich haben. Um das einigermaßen zu verstehen, muß man wissen, daß Sch. in letzter Zeit nicht blos seine Geschichte, sondern auch seine Sprache vergessen und eine ganz neue Terminologie angenommen hat. Dieselben Männer, die früher um ihres schwankenden Standpunktes willen mit einem wahren Cynismus zurückgestoßen wurden, die werden heute zur gläubigen Bruderschaft gerechnet, damit die „weitaus überwiegend ungeheure Mehrzahl" der Gläubigen voll werde. Wir müssen hier an die Schiller-Ebrard'sche Conferenz in Frankenstein erinnern. Die Pfr. Hofer, Germann u. Cons. zählen wohl jetzt auch zur „weitaus überwiegend ungeheuern Mehrzahl der Gläubigen."

ten noch in dichten Nebel gehüllt, so wird doch der Herr, dem wir unsere Sache befehlen, unsere Gerechtigkeit hervorbringen wie das Licht und unser Recht wie den hellen Mittag. In allen unirten Kirchen Deutschlands, in Preussen, Rhein-Hessen, Baden ꝛc. ꝛc. wird das Recht der unveränderten reformatorischen Bekenntnisse anerkannt; und doch besteht in dem benachbarten Rhein-Hessen und Baden, grade so wie bei uns in der Rheinpfalz, eine sogenannte Lehrunion. Man vergleiche nur die Unions-Urkunden beider Kirchen mit der unsrigen. — Wir sind überzeugt, je mehr das k. Consistorium von dem antilutherischen Einflusse, der jetzt in seiner Mitte herrscht, sich frei erhält und auf das Recht der Kirche zurückgeht, desto mehr wird es unseren gerechten und billigen Wünschen Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

V.

Pia desideria „der kleinen selbstsüchtigen Parthei" für die vereinigte Kirche der Pfalz.

„Schlecht und recht, das behüte mich; denn ich harre deiner. Gott erlöse Israel aus aller seiner Noth."
Ps. 25, 21. 22.

Die Beschlüsse der jüngsten Generalsynode haben die Sanktion Sr. Majestät des Königs erhalten. Wir können zwar, wie schon bemerkt wurde, in der Aufstellung der veränderten Augsb.-Conf. als eines Unionssymbols für unsere Kirche, sowie in der Annahme des veränderten, von Dr. E. verfaßten Katechismus keineswegs eine wahre Lösung unserer kirchlichen Rechtsfrage, sondern nur eine sehr bedenkliche Scheinlösung derselben erkennen; aber wir beugen uns unter das Faktum der königlichen Sanktion. Wir haben aber dabei mehrere pia desideria, und wie wir dieselben tagtäglich in unserem Gebetskämmerlein dem Herrn der Kirche vortragen, so wollen wir sie hiermit auch öffentlich vor der evang. Kirche aussprechen. Wir hoffen, unsere evang. Brüder im deutschen Lande werden diese unsere Wünsche ebenso gerecht und billig finden, wie man sie bei uns in der Pfalz ungerecht und unbillig findet.

Wir wünschen, daß mit dem neuen Bekenntnißstande und dem neuen Katechismus die Entwicklung unserer Kirche in Bekenntniß und Katechismus nicht abgeschlossen werde. Beide sind Produkte der Neuzeit und tragen als solche das unverkennbare Merkmal der Unreife und Unvollkommenheit an sich. Die neue Bekenntnißfassung hat folgende 3 Positionen: 1) die Augsb.-Conf. von 1530, der Heidelberger und kleine lutherische Katechismus sind die Hauptbekenntnißschriften der evang. Gesammtkirche Deutschlands, von welcher unsere vereinigte Kirche der Pfalz einen Theil bildet; 2) die Augsb.-Conf. von 1540 stellt den Consensus dieser evang. Hauptbekenntnißschriften dar; 3) durch Aufstellung der Augsb.-Conf. von 1540 als eines Consensualbekenntnisses für unsere vereinigte Kirche soll das bezüglich des Dissensus in den §§. 4—8 der Ver.-Urk. Festgesetzte in keiner Weise alterirt werden. — Die mittlere Hauptposition steht, abgesehen davon, daß sie noch lange nicht bewiesen und bis jetzt nur die Behauptung einiger Theologen ist, im Widerspruche mit der obern und untern Position Die Variata als Unionssymbol drückt die Huptbekenntnißschriften der evang. Gesammtkirche Deutschlands, von welcher unsere vereinigte Kirche einen Theil bilden will, zu untergeordneten Nebenbekenntnißschriften herab und alterirt wesentlich die in §§. 4—8 der Ver.-Urk. niedergelegten Lehrbestimmungen. Die von der letzten Generalsynode beliebte neue Bekenntnißfassung beruht also auf einer noch unerwiesenen Behauptung und trägt überdies noch einen doppelten Widerspruch in sich. Der neue Katechismus von Dr. E. ist im Vergleich zu den allgemein anerkannten vollendeten Meisterwerken der alten

reformatoriſchen Katechismen jedenfalls nur ein ſehr unvollendetes Stückwerk *). — Die neue Bekenntnißfaſſung und der neue Katechismus können darum unmöglich die Entwicklung unſerer unirten Kirche in den betreffenden Punkten abſchließen. Daß die Entwicklung unſerer Kirche offen gehalten werde, dafür kämpfen wir zunächſt. Soll aber die Entwicklung unſerer Kirche offen bleiben, ſo darf das Recht der unveränderten reformatoriſchen Bekenntniſſe und Katechismen nicht ausgeſchloſſen werden.

Wir wünſchen deßhalb ferner, daß man keinen exkluſiven Gebrauch von dem noch ſo unvollendeten neuen Bekenntnißſtande und Katechismus machen und mit dem veränderten Bekenntniß und Katechismus die unveränderten Bekenntniſſe und Katechismen nicht ausſchließe. Letztere ſind die unentbehrlichen Bauſteine für den zukünftigen wahrhaft conſervativen Ausbau unſerer unirten Kirche. Wir ſind ferne von aller fleiſchlichen Kirchenmacherei, und wollen nicht ſelbſt Kirche machen, ſondern den Herrn der Kirche Seine Kirche machen laſſen. Aber die Bauſteine, welche zum Bau der Kirche nöthig ſind, müſſen wir mit aller Treue feſthalten und dürfen ſie nicht verſchleudern laſſen.

Wir wünſchen demnach weiter, daß die Generalien des hochw. Conſiſtoriums vom 14. Octob. 1853 und vom 19. Jan. 1854, welche das Recht der unveränderten reforma-

---

*) Es ſei hier erlaubt zu fragen: Hat nicht Herr Dr. E. auf dem Elberfelder Kirchentage dem einhelligen Zeugniſſe zugeſtimmt, nach welchem die Gemeinden ein unveräußerliches Recht auf die urſprünglichen reformatoriſchen Katechismen haben? Wo aber bleibt „einerlei Rede?“

toriſchen Bekenntniſſe ausſchließen, entweder ganz zurückgenommen werden, oder daß ihnen doch wenigſtens durch eine neue Erklärung des hochw. Conſiſtoriums ihre Exklusivität, die in erſterem in ſchroffſter Form und ebenſo in letzterem nur in milderer Form hervortritt, genommen werde. — Die kirchlichen Ereigniſſe der jüngſten Zeit haben das dringende Bedürfniß unſerer vereinigten Kirche herausgeſtellt, daß ihr die in der letzten Revolution ſchmählich geraubte oberſte kirchliche Behörde wieder hergeſtellt werde.

Wir wünſchen darum weiter, daß das kirchenregimentliche Band, welches vor der Revolution zwiſchen unſerer vereinigten Kirche und dem k. Oberconſiſtorium in München beſtand, in irgend welcher Weiſe wieder angeknüpft werde. Wir ſtrecken unſere Hände nach der Kirche im jenſeitigen Bayern aus — wird ſie dieſelben zurückſtoßen? die lutheriſche Kirche im jenſeitigen Bayern iſt kräftig genug, um unbeſchadet ihres confeſſionellen Beſtandes ein kirchenregimentliches Band mit unſerer vereinigten Kirche vertragen zu können. Kann ſich die jenſeitige Kirche zu einer ſolchen Gemeinſchaft mit der diesſeitigen Kirche nicht verſtehen, nun wohl! dann möge ſie uns doch den brüderlichen Dienſt erweiſen und ihre Stimme für das Recht der lutheriſchen Confeſſion in der diesſeitigen Kirche laut werden laſſen.

Wir wünſchen und beten ohne Unterlaß, daß der allmächtige Gott, der die Herzen der Menſchen und auch der Könige wie Waſſerbäche lenkt, das Herz unſres geliebten Königs dahin lenken wolle, daß er, wie die Könige von Preußen, das Recht der Confeſſionen innerhalb unſerer vereinigten Kirche nicht unterdrücken laſſe, ſondern zur vollen Anerkennung und Geltung zu bringen geruhen möge. Die

preußische Union war anfangs in ähnlicher Weise wie unsere Rheinpfälzische auf eine Lehrunion angelegt. In der Erklärung des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 27. Septb. 1817 werden die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, aufgefordert, „sich zu einer evangelisch-christlichen Kirche zu vereinigen," und wird die Hoffnung ausgesprochen, daß „dieses gottgefällige Werk, welches in dem früheren unglücklichen Sektengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einflusse eines bessern Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitigt und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche zu Stande gebracht werde." Hier ist offenbar, ganz ähnlich wie in unserer Ver.-Urk., von einer evangelisch-christlichen Kirche und von Beseitigung des Außerwesentlichen (Dissensus) und vom Festhalten des Consensus der Confessionen als der Hauptsache im Christenthum die Rede.

Aber schon in der königl. Kabinetsordre vom 28. Febr. 1834 findet ein unverkennbares Ein- und Zurücklenken statt, indem hier erklärt wird: „die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften beider Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit der andern Confession nicht mehr als Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen." Hier wird das Recht der beiden Cofessionen innerhalb der Union in unverkümmerter und unverkürzter Weise aner-

kannt, und die Union selbst nur als eine durch den Geist der Mäßigung und Milde zusammengehaltene äußerliche kirchliche Gemeinschaft beider Confessionen definirt. Die k. Kabinetsordre endlich vom 6. März 1852 führt die confessionelle Gliederung auch in dem unirten OK.-Rathe durch, damit in dem obersten Regimente der unirten Kirche eben so sehr die Unions-Gemeinschaft der beiden evang. Confessionen, wie die Selbstständigkeit und das Recht derselben gewahrt bleibe. — In diesen drei k. Kabinetsordren liegt der naturgemäße, mit innerer Nothwendigkeit sich vollziehende Fortschritt in der Entwicklung der preußischen Union vor Augen. Die Könige von Preußen haben diesen stufenmäßigen Fortschritt der Unions-Entwicklung nicht nur nicht gehemmt, sondern mit weisem und gerechtem Sinne gefördert und selbst herbeigeführt. Wir hegen darum auch die zuversichtliche Hoffnung, daß die Weisheit und Gerechtigkeit unsres geliebten Königs in Uebereinstimmung mit der Kirchenbehörde unserer vereinigten Kirche dasselbe gewähren werde, was die Könige von Preußen der vereinigten Kirche in ihren Staaten zuerkannt haben. Wir würden uns übrigens schon damit zufrieden geben, wenn unserer Rheinpfälzischen Union nur das zugestanden würde, was der Preußischen Union schon im J. 1834 zugestanden worden ist. An eine confessionelle Gliederung im k. Consistorium zu Speyer denken wir bei unseren Duodez-Verhältnissen nicht. *)

---

*) S. 66 ꝛc. stellt Sch. den Unterschied der Preußischen und unserer Rheinpfälzischen Union dar, um damit zu beweisen, daß

Wir wünschen endlich, daß unsere vereinigte Kirche der Pfalz mit ihrer Entwicklung sich nicht auf die Grenzen ihrer in jeder Hinsicht beschränkten Existenz zurückziehe, sondern aus dem Winkel ihres Provinzialkirchenthums heraustrete und in einen engeren Zusammenhang mit der gesammten evangelischen Kirche, insbesondere mit den übrigen unirten Kirchen Deutschlands und deren Entwicklung eintrete. Wir Pfälzer haben uns wieder einmal in unserer selbstgefälligen Gemüthlichkeit aufs Vorangehen eingelassen, während wir doch schon längst gelernt haben sollten, daß uns in jeder (kirchlicher wie politischer) Beziehung das Zuwarten und Nachfolgen viel besser ansteht. Die unirte Kirche der Pfalz hat als die erste und ohne Zweifel auch als die letzte unirte Kirche in Deutschland die Variata als Unionssymbol recipirt und einen aus den alten Katechismen fabri-

---

es Unrecht oder gar Thorheit ist, das in der unirten Kirche Preußens anerkannte Recht der unveränderten reformatorischen Bekenntnisse auch für die unirte Kirche der Rheinpfalz zu beanspruchen. Abgesehen von einigen Unrichtigkeiten (z. B. daß in der Pfalz die Union „aller Orten willkommen geheißen wurde"), beweist der Gegensatz der Preußischen und Rheinpfälzischen Union grade das Gegentheil von dem, was Sch. damit beweisen will. Die Preußische Union war offenbar auch wie unsere Rheinpfälzische auf eine Lehrunion (mit Beseitigung des Dissensus) angelegt. Wenn man aber in Preußen schon von vornherein auf ein rechtswidrige Durchführung dieser Unionstendenz Verzicht leistete und dieselbe schon im Jahre 1834 ganz zurücknahm — wie will man in der unirten Kirche der Rheinpfalz noch im Jahre 1853 das Unrecht einer exklusiven Lehrunion (mit Beseitigung des unveränderten Bekenntnisses) auf's Neue gesetzlich fixiren?!

zirten neuen Katechismus eingeführt. Schwerlich wird uns eine andere unirte Kirche dieſe Unions-Experimente nachmachen.

Das ſind unſere pia desideria. Unſere evangeliſchen Brüder im deutſchen Lande mögen nun urtheilen, ob ſie ſo ungerecht und unbillig ſind, wie ſie bei uns zu Lande verſchrieen ſind. Mögen alle die verehrten Männer und Brüder, welche mit uns denſelben kirchlichen Standpunkt theilen (und deren gibt's ja eine große Zahl) durch öffentliche Zeugniſſe (wie dies insbeſondere von dem hochverehrten Redacteur der Ev. K.-Zeitung, Prof Dr. Hengſtenberg bereits geſchehen iſt, der um ſeines kräftigen und entſchiedenen Zeugniſſes willen vor unſere Pfälzer Aſſiſen geladen *) iſt) ſowie durch Fürbitte uns in unſerer ecclesiola pressa Handreichung thun, damit unſere Wünſche baldige Erhörung finden. Unſere Augen ſind vor Allem auf den evang. Kirchentag gerichtet; er muß ſich wohl für uns ausſprechen, da wir dieſelben Grundſätze mit ihm theilen, und denſelben, ſoviel an uns liegt, in unſerer Kirche Geltung zu verſchaffen ſuchen. Wir zweifeln nicht daran, der evang. Kirchentag wird, wie er früher ſchon in Stuttgardt uns durch ſein mächtiges Zeugniß von der angedrohten Despotie des lichtfreundlichen Verfaſſungs-Entwurfes befreien half, ſo auch jetzt wieder bei ſeiner bevorſtehenden Zuſammenkunft in

19 JY 59

*) Dr. Hengſtenberg iſt indeſſen wegen Nr. 6 der Ev. K.-Zeitung d. J. zu 3 Monaten Gefängniß- und 50 fl. Geldſtrafe verurtheilt und die Ev. K.-Zeitung in Bayern verboten! Schillers Schriftchen mußte bei Gericht zur Begründung der Verurtheilung dienen!

Frankfurt ſeine mächtige Stimme für uns erheben und das uns bereits über den Nacken geworfene doctrinäre Joch eines excluſiven Pſeudomelanchthonianismus uns abſchütteln oder doch wenigſtens erleichtern helfen.

Wir ſind des unſeligen Haders und Streites in unſerer Kirche herzlich müde. Wenn es ſich nicht um unveräußerliche Rechte und um die höchſten Schätze und Heiligthümer unſerer Kirche, um unſere reformatoriſchen Bekenntniſſe und Katechismen, handelte — wir würden wahrlich keinen Finger rühren. Im Kampfe mit den Ungläubigen fühlt man einen ſtets neuen Zufluß göttlicher Kräfte und Erquickungen; mit gläubigen Brüdern aber, die im Namen eines und deſſelben Herrn ihre Kniee beugen, kämpfen zu müſſen, das zehrt alles Mark des Geiſtes auf und frißt alle Glaubensfriſche und Freudigkeit hinweg. Wir ſchließen darum mit den Gebetsworten des 80. Pſalmes, welche uns ganz aus der Seele geſprochen ſind:

Gott Zebaoth, wende dich doch, ſchaue vom Himmel,
Und ſiehe an, und ſuche heim dieſen Weinſtock,
Und halte ihn im Baue, den deine Rechte gepflanzet hat,
Und den du dir veſtiglich erwählet haſt.

Siehe darein, und ſchilt,
Daß des Brennens und Reißens ein Ende werde.

Deine Hand ſchütze das Volk deiner Rechten,
Und die Leute, die du dir veſtiglich erwählet haſt;

So wollen wir nicht von dir weichen.
Laß uns leben; ſo wollen wir deinen Namen anrufen.

Herr, Gott Zebaoth, tröſte uns;
Laß dein Angeſicht leuchten, ſo geneſen wir. —

19 JY 59

Im Verlage von H. L. Bronner in Frankfurt a. M. ist erschienen:

Hundeshagen, K. B., der Weg zu Chris
Vorträge im Dienst der innern Mission vor Gliedern der evangelischen Christenheit aus den gebildeten Ständen gehalten. Geh. 1. 10 Sgr. oder fl. 2. 15 kr.

— — **der deutsche Protestantismus**, seine Vergangenheit und seine heutigen Lebensfragen, im Zusammenhang der gesammten Nationalentwickelung. Dritte vermehrte Auflage. Geh. Rthlr. 2. 10 Sgr. od. fl.

— — **die Bekenntnißgrundlage der vereinigten evangelischen Kirche** im Großherzogthum Baden. Eine historische Untersuchung, als Beitrag zum Badischen Landeskirchenrecht und zur Gesetzgebungspolitik der evangelischen Kirche Deutschlands. Geh. 20 Sgr. od. fl. 1. 12 kr.

Baur, W., das Kirchenlied in seiner Geschichte und Bedeutung. Eine Weckschrift für die Gebildeten in der Gemeinde. Geh. 27 Sgr. od. fl. 1. 30 kr.

Schenkel, D., das Wesen des evangelischen Glaubens. Vorträge im Dienste der innern Mission. Geh. 24 Sgr. oder fl. 1. 24 kr.

Da Costa, J., Israel und die Völker. Eine Uebersicht der Geschichte der Juden bis auf unsere Zeit. Aus dem Holländischen übertragen. Zum Druck beförder von K. Mann. Erstes und zweites Buch. Geh. 24 Sg od. fl. 1. 24 kr.

☞ Der zweite Theil (3. u. 4. Buch) ist unter der Pres